



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Die Erbrechtsreform im Alltag künftiger Erblasser*innen ...

Peter Breitschmid

Vortrag vom 1. Juni 2021 im Rahmen der **Senioren-Universität Zürich UZH3**



Das heutige Programm – wofür Sie sich angemeldet haben!

Dienstag, 1. Juni 2021

Die Erbrechtsreform im Alltag künftiger Erblasser*innen

Prof. em. Dr. Peter Breitschmid, Rechtswissenschaftliche Fakultät, UZH

Zum Zeitpunkt des Vortrags dürfte die «erste Tranche» der Erbrechtsreform im Parlament beraten sein und voraussichtlich auf Anfang 2021 in Kraft treten. Was bedeutet das für die Einzelnen? Ein «tour d'horizon» über gesetzliches Erbrecht, Testamente, aber auch Vorsorgeauftrag und/oder Patientenverfügung mag Reflexion auslösen: Alle wollen etwas – Kinder und Banken und KESB und Spital ... Was wollen eigentlich Sie?

Und was geboten wird:

Tiefere Nachkommen-Pflichtteile ab 1.1.2023 ...

... Corona-verspätet im Parlament ... und dann gleich noch: Was der Gesetzgeber weiterhin (noch) nicht bietet und was noch zu bedenken bleibt ... **ein bloss punktueller tour d'horizon durch einen Foliensatz (> 60), den Sie in Ruhe für sich selbst durcharbeiten müssen ... Selbststudium!**



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Die 1. Etappe der Erbrechtsrevision von 2020/2023 (im Kontext der weiterhin bestehenden ehedüter- und erbrechtlichen Regeln)

**Beschlossen von NR/SR am 18.12.2020
Inkrafttreten per 1.1.2023**



Was wird alles neu ab 1.1.2023?

- Reduktion des Nachkommenpflichtteils von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ der gesetzlichen Quote (vgl. **Tabelle** [->] aus der Botschaft, BBl 2018 5813 ff.; Separatum dieser Tabelle und gesamte Botschaft in den Unterlagen verlinkt) und Wegfall des Elternpflichtteils (Art. 471 Ziff. 2 ZGB) in den seltenen Fällen, wo Eltern überhaupt als gesetzliche Erben berufen sind (vgl. Art. 458 ZGB iVm 462 Ziff. 2 ZGB: nArt. 470 Abs. 1, 471 ZGB).
- (Gänzlicher) Wegfall des Ehegattenerbrechts bei pendenter Scheidung (nArt. 120 und nArt. 472 ZGB)
- Rechtliche Qualifikation der ehегüterrechtlichen Begünstigung (Keine erbrechtl Hinzurechnung der güterrechtl Vorschlagszuweisung, nArt. 216 Abs. 2 ZGB)
- «Fein-Tuning» bzgl. Art. 473 ZGB («Begünstigung» des überlebenden Ehegatten durch Nutzniessung)
- Klärungen bzgl Versicherungen/Vorsorge (nArt. 476, 529)
- Klärung bzgl erbvertragl Bindung / Schenkungen unter Lebenden (nArt. 494 Abs. 3 ZGB)

Tabelle 1

Pflichtteile und verfügbare Quote gemäss geltendem Recht

| Die verstorbene Person hinterlässt: | Gesetzlicher Erbanteil | Pflichtteil | Verfügbare Quote |
|--|---|--|--------------------------|
| Nachkommen | ganze Erbschaft | $\frac{3}{4}$ | $\frac{1}{4}$ (25 %) |
| Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in | ganze Erbschaft | $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2}$ (50 %) |
| Mutter und/oder Vater | ganze Erbschaft | $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2}$ (50 %) |
| ein/mehrere Geschwister oder deren Nachkommen | ganze Erbschaft | 0 | ganze Erbschaft (100 %) |
| Die verstorbene Person hinterlässt: | Gesetzlicher Erbanteil | Pflichtteil | Verfügbare Quote |
| Nachkommen und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in | $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ | $\frac{3}{4}$ und $\frac{2}{8}$ | $\frac{1}{4}$ (37,5 %) |
| Mutter und/oder Vater und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in | $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ | $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ | $\frac{1}{2}$ (50 %) |
| ein/mehrere Geschwister und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in | $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ | 0 und $\frac{3}{4}$ | $\frac{3}{4}$ (62,5 %) |
| Vater oder Mutter und ein/mehrere Geschwister | $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{4}$ und 0 | $\frac{3}{4}$ (75 %) |
| Vater oder Mutter und ein/mehrere Geschwister und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in | $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ und $\frac{3}{4}$ | $\frac{1}{16}$ und 0 und $\frac{3}{4}$ | $\frac{9}{16}$ (56,25 %) |

Heute

Tabelle 2

Pflichtteile und verfügbare Quote gemäss Entwurf des Bundesrates

| Die verstorbene Person hinterlässt: | Gesetzlicher Erbanteil | Pflichtteil | Verfügbare Quote |
|--|---|---------------------------------|------------------------|
| Nachkommen | ganze Erbschaft | $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2}$ (50 %) |
| Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in | ganze Erbschaft | $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2}$ (50 %) |
| Mutter und/oder Vater | ganze Erbschaft | 0 | ganze Erbschaft |
| ein/mehrere Geschwister oder deren Nachkommen | ganze Erbschaft | 0 | ganze Erbschaft |
| Nachkommen und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in | $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{4}$ | $\frac{1}{2}$ (50 %) |
| Mutter und/oder Vater und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in | $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ | 0 und $\frac{3}{4}$ | $\frac{3}{4}$ (62,5 %) |
| ein/mehrere Geschwister und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in | $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ | 0 und $\frac{3}{4}$ | $\frac{3}{4}$ (62,5 %) |
| Vater oder Mutter und ein/mehrere Geschwister | $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ | 0 und 0 | ganze Erbschaft |
| Vater oder Mutter und ein/mehrere Geschwister und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in | $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ | 0 und 0 und $\frac{3}{4}$ | $\frac{3}{4}$ (62,5 %) |

Neu



Was bedeutet das für Sie?

- Dass Sie bis mindestens am 1. Januar 2023, 00.01 Uhr leben müssen, wenn Sie Ihre Nachkommen *minimal* begünstigen wollen! Bis zum 31.12.2012 gilt das bisherige Recht und gelten die bisherigen Quoten.
- Etwas weniger makaber ausgedrückt: Dass Sie sich Gedanken machen müssen darüber,
 - (i) wer überhaupt Ihre gesetzlichen Erben wären und
 - (ii) wieviel diese bekommen (sollen),
 - (iii) welche spezifischen anderen/weiteren Anliegen Sie haben.
- Positiv formuliert: Wenn Sie nichts machen, werden Ihr überlebender Ehegatte/-gattin und Nachkommen genau gleich viel bekommen wie bisher.



Auch am 18.12.2020 Ehe für Alle: Bedeutung im Erbrecht?

Die Änderungen des ZGB durch die (im September 2021 zur Abstimmung gelangende) Vorlage «Ehe für Alle» sind überwiegend terminologischer und nicht inhaltlicher Art: Im Wesentlichen wird das PartG (das BG über eingetragene Partnerschaften [gleichgeschlechtlicher Paare], SR 211.231, von 2004, iK seit 2007) ins ZGB überführt und werden die (geringfügigen) Nuancen zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft eingeebnet. – Die (gesellschaftlich diskutierte) Frage, ob der rechtliche Begriff der «Ehe» eine rechtlich qualifizierte Beziehung zwischen erwachsenen Personen oder nur zwischen Frau und Mann meine, ist für praktische Zwecke nicht weiter von Bedeutung (bzw wird sich nicht für das hier besprochene Themengebiet, sondern dann im Bereich der Fortpflanzungsmedizin stellen).

Zwei Bemerkungen dazu: **(i) Erbrechtlich** waren gleichgeschlechtliche (nach PartG «eingetragene») Paare bereits bislang gleichgestellt (vgl ZGB 462), aber im vermögensrechtlichen Bereich («Ehegüterrecht, nachfolgend Folie 9 f) bestand eine (eher «typologische» als diskriminierende) Unterscheidung (Gütertrennung als Regelgüterstand).

(ii) Fortpflanzungsmedizinisch wird durch (auch für Hetero-Eltern) erweiterte Methoden einerseits, Erweiterung des Kreises der berechtigten Personen und eine Vielzahl (> 2) der (genetisch, biologisch und als soziale Eltern Beteiligten) der Kreis möglicher Bezugspersonen für ein Nachkommenerbrecht erweitert; momentan (noch) etwas Zukunftsthema (aber Achtung: Erbrecht wirkt tendenziell «in der Zukunft»).



Und was wird (noch) nicht neu? Die weitere Reformagenda ... *

- Der Bundesrat beabsichtigt nach der «politischen» noch eine **zweite sog «technische» Etappe** der Revision; die Themen sind noch nicht verbindlich definiert. Schwerpunkte dürften die Testierfähigkeit (Problem der Urteilsfähigkeit bei Altersdemenz etc), die Testamentsformen, Anpassungen bei der Nachlassabwicklung und bei der Teilung einer Erbschaft sein. Vgl. Folien 56 ff
- Parallel laufen Arbeiten für eine **Erleichterung von Unternehmensnachfolgen** (die bereits durch die pflichtteilsrechtlichen Anpassungen erleichtert werden): vgl. folgende Folie und Folie 55
- Angepasst werden soll auch das **internationale Erbrecht** (das sogenannte IPR [das *nationale schweizerische* Internationale Privatrecht]; vgl bundesrätliche Botschaft BBl 2020 3309 ff, insb Erweiterung der Rechtswahlmöglichkeiten und Koordination mit der Europäischen ErbrechtsV

* Wenn der Sprechende dannzumal noch urteilsfähig ist, können wir uns also ein Jahrzehnt später nochmals treffen ... / [Zu diesen Themen später in Folien 48 f](#)



Leitlinien des Projekts «Unternehmenserbrecht»

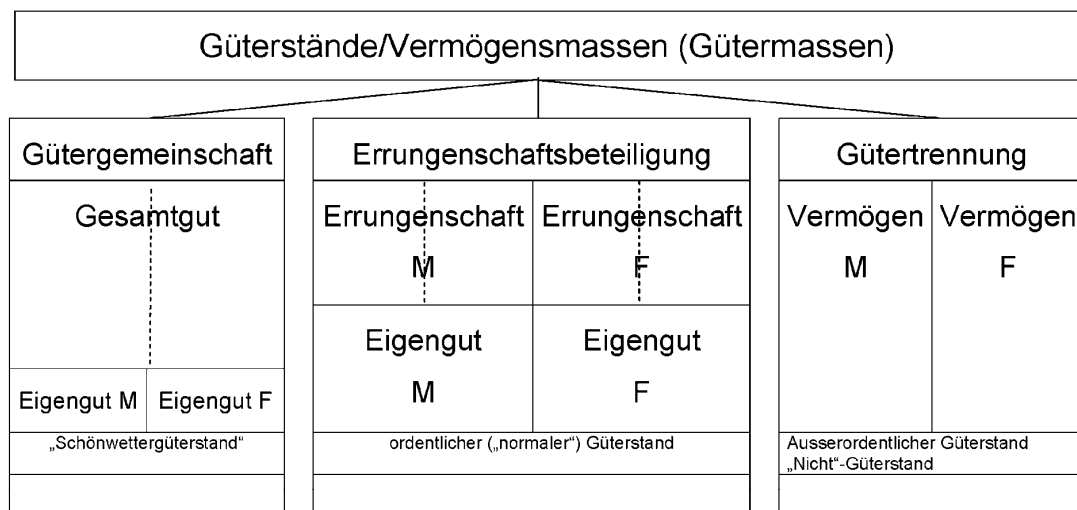
<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2019/2019-04-10.html>

Inhalt des Vorentwurfs

Um dieses Ziele zu erreichen, schlägt der Vorentwurf vier zentrale Massnahmen vor: Erstens schafft er für die Erbinnen und Erben ein Recht auf Integralzuweisung eines Unternehmens im Rahmen der Erbteilung, wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat. Damit soll insbesondere die Zerstückelung oder Schliessung von Unternehmen verhindert werden. Zweitens führt der Vorentwurf zugunsten der Unternehmensnachfolgerin oder des Unternehmensnachfolgers die Möglichkeit ein, von den anderen Erbinnen und Erben einen Zahlungsaufschub zu erhalten, namentlich, um schwerwiegende Liquiditätsprobleme zu vermeiden. Drittens legt er spezifische Regeln für den Anrechnungswert des Unternehmens fest, indem er zwischen betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteilen unterscheidet. Damit soll dem unternehmerischen Risiko



Pro memoria; weiterhin wichtig: Ehegüterrechtliche Gestaltung («Ehevertrag»)



Zentrale Begriffe / Prinzipien:

Eheliches Vermögensrecht / Güterrecht; Güterstand; Einheit des Güterstandes; ordentlicher Güterstand; ausserordentlicher Güterstand; gesetzlicher Güterstand; vertraglicher Güterstand; subsidiärer Güterstand; Typengebundenheit; Auflösung / Auseinandersetzung des Güterstandes; (gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzung) / güterrechtliche Auseinandersetzung / (erbrechtliche Auseinandersetzung); (Unabänderbarkeit der Gütermassen); (Nominalwertprinzip); (Surrogationsprinzip)

Errungenschaftsbeteiligung (ZGB 196 ff) ist *ordentlicher gesetzlicher Güterstand*; der überlebende Gatte erhält *aus Güterrecht vorweg* (wird die gesetzliche Hälfte-Teilung nicht abgeändert, ZGB 216) die *Hälfte* der beiderseitigen Errungenschaften.

Erbrechtlich sind vom «ehelichen Gesamtvermögen» (nämlich den *vier* Vermögensmassen) (nur) das Eigengut des Verstorbenen und die *andere* Hälfte der beiden Errungenschaften relevant und nach den erbrechtlichen Regeln zu teilen.

«Fusion» der Vermögensmassen bei **Gütergemeinschaft** bewirkt grösseres Begünstigungspotential zG des Überlebenden, s folgende Folie.

Gütertrennung vermeidet jegliche *ehegüterrechtliche* Beteiligung/Begünstigung; Aber Achtung: Auch bei Güter-«Trennung» sind die Vermögensmassen «zu teilen», nämlich auszuscheiden (ZGB 248).

Weiterhin wichtig (2): Ehegüterrechtliche Gestaltung («Ehevertrag»)

Vergleichsrechnung eines Praktikers (RA Dr. D. Trachsel):
So einfach lässt sich *nur mit güterrechtlicher* Gestaltung die Bedeutung von *Erbrecht eliminieren*

Achtung: Solche Beispiele beruhen selbstverständlich immer auf dem entsprechenden «Zahlenmaterial» und sind individuell zu evaluieren!

TRACHSEL BORTOLANZI PARTNER
ANWÄLTE FÜR ERBRECHT UND VERMÖGENSRECHT

▲

Güter- oder erbrechtliche Begünstigung?

«Die zweite Ehefrau soll gegenüber der Tochter aus erster Ehe maximal begünstigt werden»

| | | | |
|-------------------|----------------|---------|--|
| Vermögen Ehemann: | Eigengut | 500'000 | |
| | Erzungenschaft | 200'000 | |
| Vermögen Ehefrau: | keines | | |

| | Gütertrennung | Errungenschaftsbeteiligung | Gütergemeinschaft |
|---------------------------------------|-----------------|----------------------------|-------------------|
| Güterrechtlicher Anspruch der Ehefrau | 0 | (1/2 Vorschlag) 100'000 | 566'750 (13/16) |
| Nachlass | 700'000 | 600'000 | 0 |
| Anspruch Tochter (3/8) | -262'500 | -225'000 | 131'750 (3/16) |
| Anspruch Ehefrau (5/8) | -437'500 | -375'000 | 0 |
| Total Zuweisung Ehefrau | -437'500 | -475'000 | 566'750 |



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Grössere (Verfügungs-) Freiheit – was bedeutet das eigentlich?

Einige Gedanken über das «Nichts-Machen» ...

- Auch wenn Sie «nichts» machen, werden Sie sterben, werden Sie bestattet, wird Ihr Nachlass liquidiert und auf Ihre gesetzlichen Erben übertragen!
- Umgekehrt formuliert: Wer Ihnen allzu aufgeregt suggeriert, dass Sie sich Sorgen machen müssen darüber, was nach Ihrem Tod sein wird, macht sich allenfalls Sorgen, dass er zu wenig an Ihrem Tod verdient!
- Was man allenfalls an Formularen braucht: <https://www.gerichte-zh.ch/themen/erbschaft/formulare.html> (Homepage der Zürcher Gerichte, inkl. Ratgeber für Testamentserrichtung, Bestellung von Erbscheinen, Einreichung bzw. Eröffnung von Testamenten, usw.).
- Was tun im Todesfall? Zwischen Sterben und Bestattung: https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/bevoelkerungsamt/tod/rund_um_den_tod/was_tun_im_todesfall.html Hausärzteschaft, Spitex usw. wissen ebenfalls, was zu tun ist, und auch Ihr lokaler Gärtner fertigt nicht zum ersten Mal ein Grabgesteck!
- Sorgen Sie sich um die Bepflanzung Ihres Grabs oder um die Entwicklung unseres Planeten? (vgl. Folie 46)





Denk-mal! Mit Max Frisch!

- Können Sie sich eine **Ehe** ohne Humor vorstellen? (V.13) Möchten Sie Ihre Frau sein [Möchten Sie Ihr Mann sein]? (III.16) Wann haben Sie aufgehört zu meinen, dass Sie klüger werden, oder meinen Sie's noch? Angabe des Alters. (I.15)
- Fühlen Sie **Blutsverwandtschaft**? (VIII.11) Bis zu welchem Alter des Kindes? (VIII.12)
- Was halten Sie von **Erbschaft**: a. wenn Sie eine in Aussicht haben? b. wenn nicht? c. wenn Sie einen Säugling betrachten und dabei wissen, dass er, wie immer er sich entwickle, die Hälfte einer Fabrik besitzen wird oder eine Villa, ein Areal, das keine Inflation zu fürchten braucht, ein Ferienhaus auf Sardinien, fünf Miethäuser in der Vorstadt? (VI.9) Was empfinden Sie als Eigentum: a. was Sie gekauft haben? b. was Sie erben? c. was Sie gemacht haben? (X.3) Warum schenken Sie gerne? (X.16)
- Haben Sie **Angst vor dem Tod** und seit welchem Lebensjahr? (XI.1) Was tun Sie dagegen? (XI.2) Haben Sie keine Angst vor dem Tod (weil Sie materialistisch denken, weil Sie nicht materialistisch denken), aber Angst vor dem Sterben? (XI.3) Haben Sie schon einmal gemeint, dass Sie sterben, und was ist Ihnen dabei eingefallen: a. was Sie hinterlassen? b. die Weltlage? c. eine Landschaft? d. dass alles eitel war? e. was ohne Sie nie zustandekommen wird? f. die Unordnung in den Schubladen? (XI.5) Was stört Sie an Begräbnissen? (XI.12) Haben Sie Freunde unter den Toten? (XI.14)
- Was hat Sie zum **Eheversprechen** bewogen: a. Bedürfnis nach Sicherheit? b. ein Kind?, c. die gesellschaftlichen Nachteile eines unehelichen Zustandes, Umständlichkeiten in Hotels, Belästigung durch Klatsch, Taktlosigkeiten, Komplikationen mit Behörden oder Nachbarn usw.? d. das Brauchtum? e. Vereinfachung des Haushalts? f. Rücksicht auf die Familien? g. die Erfahrung, dass die uneheliche Verbindung gleichermassen zur Gewöhnung führt, zur Ermattung, zur Alltäglichkeit usw.? h. Aussicht auf eine Erbschaft? i. Hoffnung auf Wunder? k. die Meinung, es handle sich lediglich um eine Formalität? (II.13) Ist die Ehe für Sie noch ein Problem? (II.1)

Max Frisch Fragebogen

1. Sind Sie sicher, daß Sie die Erhaltung des Menschengeschlechts, wenn Sie und alle Ihre Bekannten nicht mehr sind, wirklich interessiert?
2. Warum? Stichworte genügen.
3. Wie viele Kinder von Ihnen sind nicht zur Welt gekommen durch Ihren Willen?
4. Wenn wären Sie lieber nie begegnet?





**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliche Fakultät

**Allgemeine «Rahmenbedingungen» des Erbrechts:
Wir werden älter, schwächer, werden Sterben ...**





SIE WERDEN STERBEN.

LASST UNS DARÜBER REDEN.



**Die ARD-Themenwoche
ab 17. November**

Im Fernsehen. Im Radio. Im Internet.
www.themenwoche.ARD.de

Wir sind eins. **ARD**

BR HR MDR NDR Radio Bremen RBB SR SWR WDR tagesschau24 Einsfestival EinsPlus PHOENIX 3sat KIKA Das Erste

Was Sie wirklich wissen müssen:

- Sie werden sterben!
- Planung geht schief!

Wenn schon: Wo wollen Sie sterben?

| Ort | Wunsch | Wirklichkeit |
|--------------|--------|--------------|
| Zuhause | 66 | 25 |
| Hospiz | 18 | 5 |
| Krankenhaus | 3 | 40 |
| Pflegeheim | 1 | 30 |
| Keine Angabe | 12 | |

(Angaben in Prozent)

Quelle: Die Daten zum Wunsch stammen aus einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung vom Juni 2012, die Daten zur Wirklichkeit aus verschiedenen Erhebungen und sind teils geschätzt. Vgl. Deutscher Hospiz- und Palliativverband, abrufbar unter:
<http://www.dhpv.de/service_forschung_detail/items/2012-08-20_Wissen-und-Einstellungen-zum-Sterben.html> (besucht am 5. Februar 2018).



Quelle der Fotografien: s Folie 72

Vorbedingung eines erbrechtlichen Referats: Sich das «Jenseits» vorstellen zu können!

Erbrecht korreliert mit dem «Jenseits». «Jenseits» ist auch, im Minutentakt Folien abzuspulen ... was ich nicht tun werde: *Alles, was wir heute nicht besprechen, sind «Hausaufgaben» zur eigenen Überlegung: Sie hinterlassen Ihren Nachlass!*

Erbrecht bedeutet Nachdenken, über Älterwerden, Schwächerwerden, Gehen- und Zurücklassenmüssen, Weitergeben wollen ... und die Modalitäten all dessen!

Das ist nicht Kongressmaterie, sondern *Denkarbeit*, für Sie, für Ihr Umfeld, für jeweilige Klientenschaft.

Wer also den Faden etwas weiter-spinnen möchte, sei herzlich eingeladen, darüber nachzudenken, was aus «jenseitiger Sicht» wesentlich ist!



Darf es Erbrecht überhaupt geben?

Erbrecht führt zweifelsohne nicht zu gesamtgesellschaftlicher Gleichheit, sondern im Idealfall zu einer individuellen Gerechtigkeit im konkreten Nachlass, aber der *Satz, dass Erbrecht Ungleichheit schaffe, ist historisch falsch*: Bevor es Erbrecht in heutiger Form, Verteilung und Ausmass überhaupt geben konnte, war die Ungleichheit massiv grösser bzw. jedenfalls die Zahl jener, die gleichmässig in absoluter Armut ein Subsistenz-Dasein fristeten, praktisch nahe bei 100% der Gesamtbevölkerung. – Ein funktionierendes Erbrecht bildet volkswirtschaftlichen Wohlstand ab und ist technisch-wirtschaftlich unverzichtbar: Die Rechtsbeziehungen nach dem Tod eines Menschen müssen geklärt werden – Aktiven *und* Passiven gehen über.

Ist es gerecht, dass es ein Recht zu vererben gibt?

Zum produktiven Potential fundamentaler
Erbrechtskritik für die Rechtswissenschaft

von Professorin Dr. Anne Röthel, Hamburg*

Inhaltsübersicht

| | |
|---|----|
| I. Einleitung | 19 |
| II. Charakteristika der Leiterzählung zum privaten Erbrecht | 25 |
| 1. Affirmativ | 26 |
| 2. Kontinuitätsbetont | 29 |
| 3. Wenig wirkungsinteressiert | 30 |
| 4. Detailbezogen | 32 |
| III. Erklärungen | 34 |
| 1. Kritikbindende Vorstellungen | 34 |
| a) Das Recht zu vererben als positives Recht | 34 |
| b) Das Recht zu vererben als Privatrecht | 38 |
| 2. Anerkennungsbegünstigende Umstände | 42 |
| a) Vielfalt nebeneinander stehender Legitimationsansätze | 42 |
| b) Gleichklang mit unserem Bild von der Privatrechtsentwicklung .. | 45 |
| IV. Ausblick: Zum produktiven Potential fundamentaler Erbrechtskritik ... | 48 |

I. Einleitung

Ist es eigentlich gerecht, dass es ein Recht zu vererben gibt – oder ist das Erbrecht vielmehr fundamental ungerecht? Die Rechtswissenschaft treibt diese Frage derzeit nicht um. Anders sieht es aus, wenn man auf die Philosophie und die Soziologie schaut. Hier wird die Frage nach der Legitimation der privaten Vermögensweitergabe von Todes wegen in jüngerer Zeit dringlicher gestellt. Dies äußert sich auf verschiedenen Ebenen. *Christoph Schmidt am Busch* konstatierte im Jahr 2018 „das Fehlen von Theorien, welche die philosophisch relevanten Aspekte, die das Erbrecht in den unterschiedlichen sozialen Bereichen hat, genau zu erfassen und angemessen zu gewichten ver-

* Verf. ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht der Bucerius Law School, Hamburg. Herr wiss. Mit. Philipp Poitiers, LL.B. und Frau wiss. Mit. Sophia Schamberg, LL.B. haben dabei geholfen, den Diskussionsstand aufzuarbeiten. Frau wiss. Ass. Dr. Johanna Croon-Gestefeld danke ich für ihre Anregungen und ihre weiterführende Kritik, ohne die dieser Beitrag eine andere Gestalt hätte.



Selbstverständlichkeit des Todes ... und der Endlichkeit (sowohl des Lebens wie der Lebens- und Todes- / Nachlassplanung)

Sie werden sterben (s Folie 17) – ob Sie in Erinnerung bleiben (wollen)?

„If you'd not be forgotten, as soon as you are dead and rotten, Either write things worth reading, or do things worth the writing“

(Poor Richard's Almanack, 1738)

Patientenverfügungen verschaffen *keinen* Anspruch auf Maximalbehandlung!

Grenzen der Nachlass- bzw. **Zukunftsplanung** über den Tod hinaus:

Technisch: numerus clausus der Verfügungsarten, Beachtung der Pflichtteile, keine Rechts- oder Sittenwidrigkeit

Sachlich: Zukunfts- und an objektiv wichtigen Zielen orientiert (**Nicht die Toten, sondern die künftigen Generationen sollen regieren**; s. MADOFF, Immortality and the Law – The Rising Power of the American Dead, New Haven/London 2010, zB S. 110: «When a taxpayer who would otherwise be subject to 45 percent tax rate makes a deductible transfer of a hundred dollars to the American Red Cross and gets a reduction in his or her taxes of forty-five dollars, it is the same as if the taxpayer were contributing fifty-five dollars to the Red Cross and directing the government to make a matching grant of forty-five dollars to the Red Cross»). – Vgl auch Folie 46.



Grundgedanken des schweizerischen Erbrechts

- Dem Erbrecht wird als Grundfunktion die Versorgungs-/Unterhaltssicherungsfunktion der mit dem Erblasser in gemeinsamem Haushalt/Familie lebenden, von ihm wirtschaftlich abhängigen oder familiär eng verbundenen Angehörigen zugeschrieben.
- Der schweizerische Gesetzgeber ist vom germanischen Prinzip der sog. «Verfangenheit» ausgegangen (Leitsatz «Das Gut rinnt wie das Blut»): Heute stellt entsprechend das gesetzliche Erbrecht den «Normalfall» bzw. das «Auffangmodell bei fehlendem Testieren» dar, während testamentarisches Erbrecht als «Ausnahme» vorgesehen ist. Oder anders formuliert: Basierend auf einem germanisch-rechtlichen Familien-(«Stammes»-)denken hat der Gesetzgeber *gesetzliche* Erben festgelegt, da er davon ausgeht, dass es bei fehlender Verfügung des Erblassers dessen mutmasslichem Willen entspreche, seine Verwandten als die ihm vermutungsweise am nächsten stehenden Personen als Erben vorzusehen. → Diskussion «Motion Gutzwiller (Für ein zeitgemässes Erbrecht, 10.3524)» bzw. Frage nach «Qui sont nos proches?» (Tercier)
- Das Gesetz gewährt dem Erblasser aber auch eine sog. «verfügbare Quote» in Abhängigkeit dieser «Verfangenheit» des Vermögens, die – so das heutige, «modernere» Verständnis – nun ausgeweitet worden ist (Folie 4).



WOHNSTIFT
MOZART
Die 1. Klasse für Senioren

Hier geht es uns
hervorragend!

Premium-Wohnen im Berchtesgadener Land

Im Wohnstift Mozart genießen Sie, was das Leben zu bieten hat:
Komfortables Wohnen in begehrter Urlaubslage nur wenige km von Salzburg entfernt,
zuvorkommenden Service, ein abwechslungsreiches Kultur- und Freizeitprogramm,
eine ausgezeichnete Küche, ein umfassendes Gesundheits-, Sport-
und Wellnessangebot in exklusivem Ambiente!

VITALISARIUM
GESUNDHEIT UND
WOHLSTAND
IM WOHNSTIFT MOZART

Auszeichnung
im Jahrbuch
Premium-Residenzen

Welches Bild haben wir von «Alter», «Heim» und «Einrichtung» ?

Wie alt sind Sie?! – «Alter»: ZGB 16
Was stellen Sie sich unter einem «Heim» vor? Was ist
eine «Einrichtung»? ZGB 382 ff.
Darf man in einem Heim rauchen? Besuch empfangen?
Wen? Wann? Wo?





Wie autonom sind «Autonome»?

- «**Selbstbestimmung**» (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung [ZGB 360/ 370 ff], Wünsche einer massnahmebetroffenen Person [Art. 401, 406 ZGB]) ist zum Mantra geworden – allerdings: wie verträgt sich dies mit der zwangsläufigen **Abhängigkeit** in der arbeitsteiligen Wirtschaft/ Gesellschaft? Und wie autonom wollen wir angesichts der *Bequemlichkeit des sich-Gleiten-Lassens* eigentlich sein?
- Romain Leick (Spiel der Ängste, Spiegel 3/2015 S. 27) sagt zu Michel Houellebecq (Unterwerfung, DuMont, Köln 2015 – es soll hier nicht auf Houellebecq eingegangen werden): «'Fuck autonomy', lässt Houellebecq sein fiktionales Alter Ego François sagen, der sich eingesteht, dass er *'ohne Probleme und sogar mit grosser Erleichterung auf jede Art von beruflicher und geistiger Verantwortung verzichtet hatte'*. Freiheit und Selbstbestimmung überfordern den Menschen, das Stadium des Glücks tritt dann ein, wenn man die Last des eigenen Lebens ablegt und an eine höhere Macht übergibt.»
- ***Ist die Einforderung zusätzlicher Autonomie bisweilen nicht schon nachgerade Ausdruck eines Begehrens, möglichst autonom und erleichtert auf berufliche und geistige Verantwortung zu verzichten? Gewährt der Gesetzgeber «Autonomie», ist das ein Angebot, das wahrgenommen werden muss! Und das man wahrnehmen können muss!***



Wahrnehmung von Autonomie: Stimmbeteiligung? Lassen wir uns impfen? Sind wir urteilsfähig?

Wissenschaft · Technik

Prisma

PSYCHOLOGIE

„Emotionaler Bankrott“



Marketing-Professorin Nancy Ridgway, 56, von der University of Richmond über die Zunahme von Kaufsucht

SPIEGEL: Sie haben einen Test mit sechs Fragen entwickelt, um Kaufsucht zu diagnostizieren. Woran erkennt man einen Shopaholic?

Ridgway: Der typische Betroffene verfügt über ein schwaches Selbstvertrauen, ist häufig depressiv. Er erhofft sich vom Kauf, seine Stimmung aufzubessern, weiß aber schon, während er an der Kasse steht, dass dieser Effekt nicht eintritt. **SPIEGEL:** Wie fällt so ein Mensch in seinem Verhalten auf?

Ridgway: Aus lauter Schuld bewusstsein heraus versteckt etwa eine Frau die neuen Kleider im Schrank, bevor der Mann nach Hause kommt, und trennt die Etiketten ab. Viele tauschen die Waren um. In der Familie flammt immer häufiger Streit über das Konsumverhalten des Kaufsüchtigen auf.

SPIEGEL: Muss ein solcher Zwang nicht zum finanziellen Ruin führen?

Ridgway: Nicht zwangsläufig. Früher galten Geldprobleme als ein Mittel, einen

Kaufsüchtigen zu diagnostizieren. Damit fielen aber Menschen aus dem Krankheitsbild heraus, die über genügend Geld verfügen und nicht in die Schuldenfalle geraten. Kaufsüchtige sind nicht unbedingt finanziell bankrott, sehr wohl aber emotional bankrott.

SPIEGEL: Wie verbreitet ist dieses Leiden? **Ridgway:** Unsere Studie ergibt, dass statt der bisher geschätzten fünf Prozent in Wahrheit fast neun Prozent der Bevölkerung zwanghaft einkaufen gehen – und das mit steigender Tendenz. Und wenn

ich die Datenlage in Europa betrachte, dann scheint sich das Phänomen auch dort weiter zu verbreiten.

SPIEGEL: Kann den Menschen geholfen werden?

Ridgway: Viele Betroffene wissen gar nicht, dass es sich um ein psychisches Leiden handelt. Das muss sich zunächst einmal herumsprechen, damit die Leute erkennen, dass sie ein Problem haben.

Entscheidend ist es, die einer Kaufsucht zugrunde liegenden Ursachen wie Depression oder Angst zu behandeln.



Ist unser Konsumverhalten, unsere Einstellung zu Forschung, zu Nahrungszusätzen ... zu unserem Testament rational? Was macht mehr Freude: Rational oder irrational? Potential und Risiken von Emotionalität!

Peter Breitschmid

Erbrechtsrevision UZH3 1.6.2021

38 15. November 2012 DIE ZEIT Nr. 47

WISSEN

Lieber dement als bestrahlt?

Wirkstoffe, die vor Alzheimer schützen könnten, dürfen aus Strahlenschutzgründen nicht erprobt werden VON JOSEPHINA HAER

Forschern fällt es oft nicht leicht, Freiwillige für Versuche mit neuen Medikamenten zu finden. Bei einer Alzheimer-Studie in Tübingen könnte es bald aus umgekehrten Situation kommen: Gesunde Probanden wollen unbedingt an einer Medikamentenstudie teilnehmen, dürfen es aber nicht. Vordringlich geht es dabei um Strahlenschutz, ein überwiegend bürokratisches Problem. Wie viel Strahlung nimmt man bei gesunden Menschen in Kauf, um die Forschung voranzutreiben? Diese Frage ist formal schnell beantwortet. Eine genauere Betrachtung wirft jedoch grundsätzliche Fragen auf: Wann ist ein Mensch gesund, ab wann ist er krank? Darf man jemandem den Zugang zu einem Medikament verweigern, das ihn vor einem sonst unabweisbaren Schicksal retten könnte?

Die Medikamente, um die es geht, greifen im Gehirn von Alzheimer-Patienten gezielt Eiweißablagerungen an. Diese fähigsten Proteine, sogenannte Amyloid-Plaques, finden sich fast bei jedem Alzheimer-Patienten. Viele Forscher glauben, die Eiweiß-Plaques führen dazu, dass das Gehirn der Patienten nach und nach verregnet. Die Wirkstoffe attackieren zwar erfolgreich die Amyloid-Proteine, die Ablagerungen gingen zurück – den Alzheimer-Patienten jedoch nützte das nicht. Ihre Gedächtnisprobleme blieben, die Demenz ließ sich nicht aufhalten oder gar rückgängig machen.

Möglicherweise, spekulieren die Forscher, hatten sie die Medikamente Ganirezumab (Roche) oder Solanezumab (Eli Lilly) beziehungsweise einen Humanstoff gegen Amyloidbildung (Eli Lilly) zu spät eingesetzt. Wenn sich die Proteine an Nervenenden des Gehirns angelagert haben, können der Schaden bereits irreparabel sein. Wäre es also hilfreicher, die Bildung der Plaques von vornherein zu verhindern, diese Medikamente gegen Alzheimer nicht therapeutisch, sondern vorbeugend einzusetzen? Dafür allerdings müsste man sicher wissen, dass ein Mensch später in seinem Leben an Alzheimer erkrankt.

Solche Menschen gibt es. Sie tragen für einen international angelegten Großversuch sollen Träger der Erbkrankheit nun bald Medikamente gegen die Plaques erhalten, lange bevor ihre Demenz ausbricht. »Die Probanden hier fragen danach, erzählt Jucker, sie hoffen natürlich, dass es ein Medikament gibt, das den Ausbruch ihrer Krankheit hinauszögert oder ganz verhindert.« Ein Mittel, das der erblichen Form von Alzheimer vorbeugt, könnte vermutlich das spontan auftretende Leiden verhindern oder zumindest verlangsamen. Weltweit sind davon 36 Millionen Menschen be-

gungen, sogenannten PET-Scans, bereit sind. Dabei wird den Versuchspersonen eine schwach radioaktive Substanz gespritzt, die sich an die Proteinablagerungen in ihrem Gehirn bindet. Diese Ablagerungen machen auf Schnittbildern des Gehirns erkennbar, ob und wo sich bereits Plaques gebildet haben. Bei der PET-Untersuchung setzen sich die Patienten einer geringen Strahlenbelastung aus. In Zahlen ausgedrückt: einer effektiven Strahlendosis von höchstens sieben Millisievert. Je nach Woch-



Hirnerkrankungen gezielt vorbeugen

Alzheimer-Kranke sind meist über als 65 Jahre. Tritt das Leiden auffällig früh und familiär gehäuft auf, handelt es sich um erblichen Alzheimer. Dieses Leiden hofft man nun mit neuen Medikamenten

bedämpfen zu können. Hierfür müssten jedoch die Strahlenschutzregelungen gelockert werden, um notwendige Kontrolluntersuchungen der behandelten Hirne zu ermöglichen.

Voraussetzungen wird Deutschland nicht in die Studie mit einbezogen werden, sagt Matthias Jucker. Den Betroffenen bliebe dann möglicherweise nichts anderes übrig, als sich bei Studienreisen in den USA oder in England zu melden, wo die Strahlenschutzvorschriften weniger streng sind. Dabei ist noch nicht einmal klar, ob bei Strahlendosen unter 50 Millisievert überhaupt ein erhöhtes Krebsrisiko existiert. »Die meisten Regelungen gehen bei diesen niedrigen Strahlendosen von einem linearen Zusammenhang aus, erklärt Wolfgang Weber, Ärztlicher Direktor der Nuklearmedizin an der Universitätsklinik Freiburg. »Das würde bedeuten, dass jede bisherige zusätzliche Strahlung für einen kleinen Anstieg beim Krebsrisiko sorgt. Selbst falls dieser Ansatz korrekt ist, wird er aber nicht erklären, weshalb eine Belastung von 18 oder 20 Millisievert für genau die Probanden vertretbar ist, nicht aber ein von 22 Millisievert. »Natürlich brauche wir eine Obergrenze, sagt Weber. Trotzdem sei die Zahl wirklich gewählt und ohne klare biologische Begründung. Im Fall der Alzheimer-Studie trete diese Schwäche der Regelung klar zutage.

Sollte man für die Betroffenen von erblichem Alzheimer also eine Ausnahme machen? Abmildernde Fälle die Grenze von 20 Millisievert für die Probanden je okay hin, sobald bei ihnen die ersten Anzeichen von Alzheimer auftauchen. Denn für ein breites Versuchspersonen und sogar selbst bei denen nur der begründete Verdacht auf eine Krankheit besteht, existiert keine Beschränkung. In solchen Fällen müsse Ethikkommission und Bundesamt für Strahlenschutz nur abwägen, ob der Nutzen für den Patienten die Strahlendosis rechtfertigt. Bleib könnte auch die vorbeugende Wirkung des Medikaments von diesem Moment an nicht mehr greifen.

Im Bundesamt für Strahlenschutz hat man sich mit dem besonderen Fall noch nicht befasst. Wenn die deutschen Alzheimer-Forscher ihren Antrag zur Studien genehmigung einreichen, können sie nur auf eine Ausnahmeregelung hoffen. Aber selbst wenn eine deutsche Beteiligung an der Studie wegen der strengen Strahlenschutz-Vorordnung tatsächlich nicht gestattet würde, sollten sich Gesundheits-



Lebens-, Alters- und Nachlassplanung: Konflikte und Grenzen

Konflikte um die Umsetzung individueller Gestaltung werden jene am stärksten betreffen, die *gestaltet* hatten. Das nimmt man bzgl der erbrechtlichen Anordnungen nicht so sehr wahr, weil man die Umsetzung nicht mehr erlebt ... Aber im Kontext von Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung werden die in ihrer Urteilsfähigkeit zwar reduzierten Protagonisten u.U. doch noch empfinden, dass entweder die Anliegen missachtet werden oder aber die buchstabengetreue Umsetzung der Anliegen kaum der eigenen Befindlichkeit entspricht: Man muss dem Pflegepersonal gehorchen ...

„Paternalistische“ (anti-autonome) Normen wie ZGB 363 II Ziff. 3/4, 364 und 368 beim *Vorsorgeauftrag* oder ZGB 372 II und 373 bei der *Patientenverfügung* und auch die Dringlichkeits- und die Einschreitensnorm bei den *Bestimmungen zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen* (ZGB 379 und 381) sind im Lichte solcher Zielkonflikte zu verstehen. Während Manche beim Testament nach wie vor überhöhte Anforderungen an die materielle Höchstpersönlichkeit stellen, scheint das Gesetz in jenen Bereichen, die das Leben noch lebender Personen betreffen, eher bereit, die Auslegungsbedürftigkeit (ZGB 364) und die Relevanz der Veränderung unbeeinflussbarer Kontextbedingungen anzuerkennen. Das ist nichts anderes als die positive gesetzliche Anerkennung dessen, dass die Urteilsfähigkeit von (vorausgesetzt im Zeitpunkt der Äusserung) Urteilsfähigen nicht hinreicht, die Zukunft abschliessend zu planen. ... Womit festgestellt wäre, dass die Urteilsfähigkeit nicht ohne weiteres in jeder Hinsicht zu vermuten ist und Autonomie sich nur beschränkt durchsetzt!

Dies sind natürlich nur «Vorbemerkungen» zur Frage der **Sterbehilfe** ...

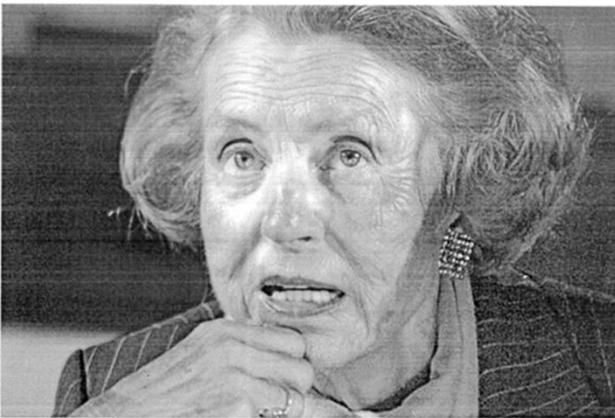


Das Bild des Alters: Welche dieser Personen ist urteilsfähig? Und wofür? (vgl. zu Urteilsfähigkeit im übrigen Folien 49 f.)

Milliardärin Bettencourt wird entmündigt

Aktualisiert vor 3 Minuten

Liliane Bettencourt wird unter Vormundschaft gestellt. Ein Gericht in Courbevoie bei Paris hat entschieden, dass ihre Tochter Françoise Bettencourt-Meyers das Vermögen der 88-Jährigen verwalten soll.



Soll an Demenz leiden: Die Loréal-Erbin Liliane Bettencourt in Paris. Bild: Keystone

Artikel zum Thema

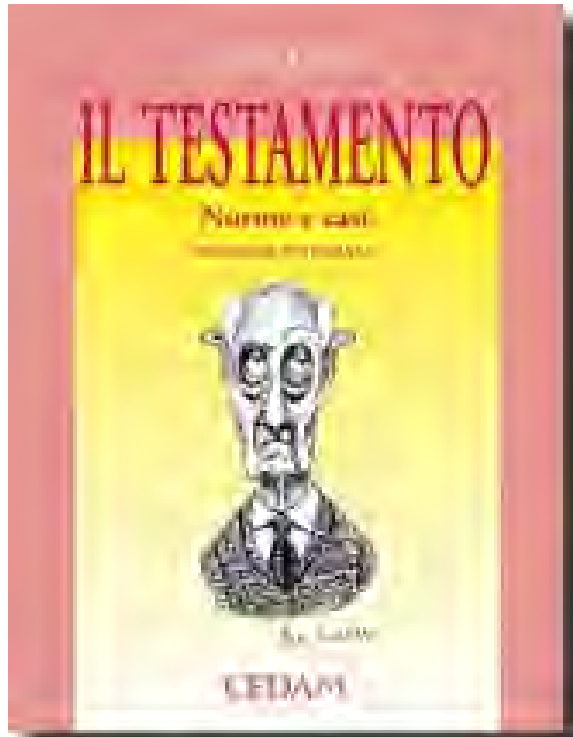
«Wenn sich meine Tochter um mich kümmert, werde ich ersticken» Superreiche Franzosen wollen in Schuldenkrise Extra-Beitrag leisten Was der Milliardenerbin droht

Ein Vormundschaftsgericht in Courbevoie bei Paris hat beschlossen, dass die L'Oréal-Erbin ein gesetzlichen Betreuer erhalten soll. Der Entscheid bedeutet, dass das Vermögen der Milliardärin nun von ihrer Tochter Françoise Bettencourt-Meyers und deren Kinder verwaltet wird. Bettencourt-Meyers hatte seit langem versucht, ihre Mutter für unmündig erklären zu lassen.

3 1.6.2021

Bettencourt verfügt nach Schätzungen des US-Magazins «Forbes» über ein Vermögen von etwa

Wie sieht ein Erblasser aus?! Der «De cuius»



Deutschland

IMMIGRANTEN

Oma und Kellner

Warum will ein 25-jähriger Tunesier eine 83-jährige Deutsche heiraten? Weil die Zahl der Scheinehen steigt, misstrauen Beamte den Motiven solcher Paare.

Partner Gross, Kenzi: „Meine große Liebe“

Jährlich rund 60 000 binationale Ehen mit deutschen Partnern davon 3000 Scheinehen

Die Darstellungsweise, es handelt sich um eine Liebesheirat, heißt es in dem Urteil, könne nicht überzeugen.

Jetzt sitzt Eugenie Gross doch allein in ihrer Wohnung in Backnang – leicht gebräunt, da sie gerade zurück ist von einem Besuch bei ihrem Ehemann, mit dem sie nur nach tunesischem Recht verbunden sein darf. Natürlich, erzählt sie, habe auch sie anfangs Bedenken gehabt, als der Kellner ihr den Antrag machte. Doch er habe nicht aufgegeben. Sie sei doch „eine so schöne Frau“, er liebe sie, habe ihr der Muslim immer wieder versichert, den sie in einem Bierrestaurant im Touristenort Hammamet kennen gelernt hatte.

Hätten Eugenie und Khomais in Deutschland ihren Eheband geschlossen, hätten es die Behörden wohl schwerer gehabt, ihnen eine Scheinehe zu unterstellen. Im vergangenen Jahr verweigerte etwa ein Stabsbeamter in Salzgitter die Eheschließung einer 32-jährigen Deutschen* einem 22-jährigen Libanesen, der* schoben werden sollte. Das Paar hatte Beispiel unterschiedliche Angaben

Die Ernüchterung kam knapp zwei Monate später, da war die verblüffend rüstige Seniorin längst wieder in ihre Heimat zurückgekehrt. Als der Angetraute nachkommen wollte, verweigerten die deutschen Behörden dem Tunesier das Visum. 57 Jahre Altersunterschied – da bestünden „Zweifel an einer ernstlichen Ehebüherabsicht“, hieß es im Bescheid. Die Beamten witterten eine Scheinehe, mit der sich der Afrikaner ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik erscheuchen wolle.

Es ist eine bizarre Geschichte, aber keine seltene Ausnahme, über die das Berliner Verwaltungsgericht jetzt im Oktober zu entscheiden hatte. Um 20 Prozent, so haben die Richter anhand einer Fallstatistik errechnet, seien allein im vergangenen Jahr die Fälle von Scheinehen in die Höhe geschneit. Das Bundesinnenministerium hat ermittelt, dass in ganz Deutschland pro Jahr rund 3000 Eheschließungen strafrechtlich als Scheinehen erfasst werden. Und das sind nur die registrierten Fälle.

Hinter dem Betrug stehen oft Schleuserbanden, die etwa gezielt in Discos nach deutschen Männern und Frauen Ausschau halten, um sie mit Geld zur Heirat mit billigen Arbeitskräften in der Gastronomie oder mit Prostituierten zu animieren. Wer sich als Ehepartner zur Verfügung stellt, kann zwischen 6000 und 10 000 Euro kassieren. Das Abenteuer wagen aber auch Deutsche, die im Auslandsurlaub Einheimische kennen lernen und diese aus Mitleid über die ärmlichen Verhältnisse ins reiche Europa holen möchten. Und es gibt

Wenn ein Deutscher außerhalb der EU heiratet, muss er die deutschen Behörden vor Anerkennung der Ehe von seinem Willen zum lebenslangen Bund überzeugen. Und dabei hat sich die Oma aus Backnang verdrübbelt. Mal behauptete die Frischvermählte, als sie von der Ausländerbehörde befragt wurde, sie sei von ihrem Mann zur Ehe gedrängt worden. Mal gab sie vor, ihr Lover habe sich umbringen wollen, wenn sie ihn nicht heirate. Und dann wiederum sagte sie, ihre Beziehung zu dem Twen aus Tunis sei nichts als reine Liebe.

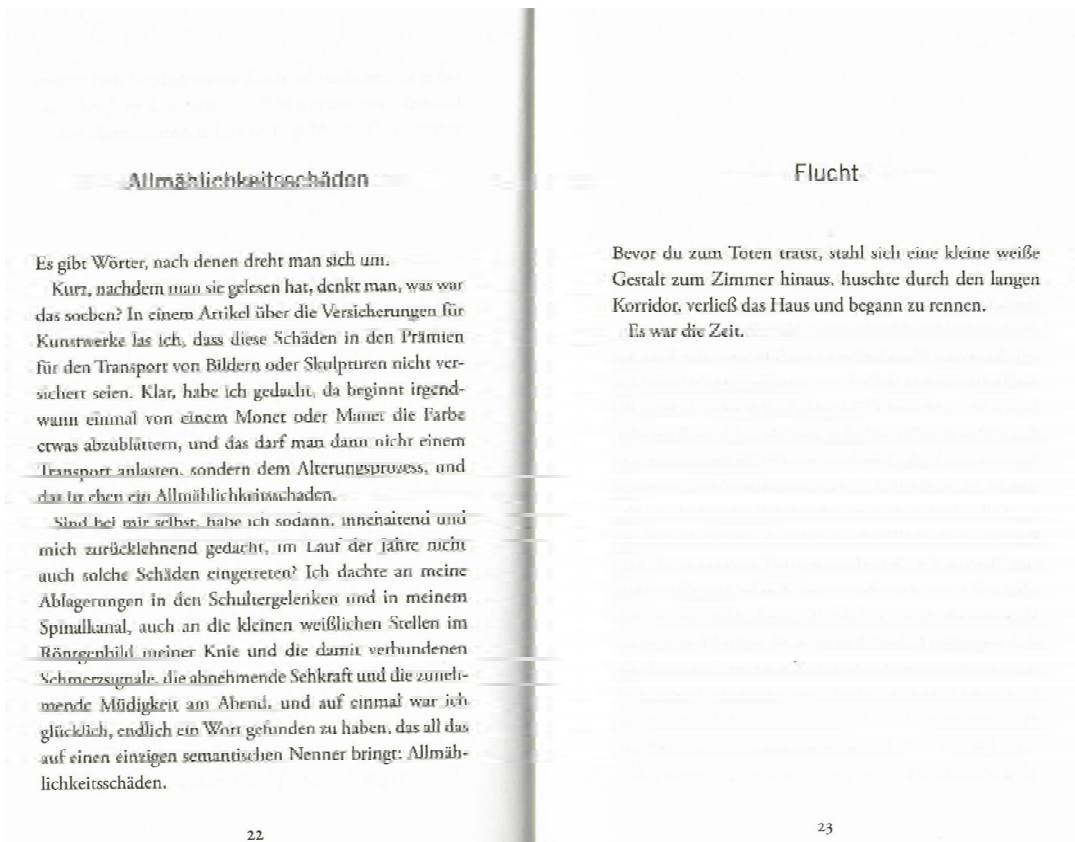
Well ihr die Beamten wegen des großen Altersunterschieds Vorwürfe gemacht hätten, sei sie in den Befragungen mit den „Nerven völlig fertig“ gewesen, erklärte sie ihre unterschiedlichen Einlassungen jetzt. Außerdem habe sie befürchtet, ihre Witwenrente zu verlieren. Deshalb habe sie zwischenzeitlich die Ehe annullieren wollen.

Wie in solchen Fällen üblich, fanden die Interviews zeitgleich statt, um Absprachen zu verhindern. Während Mitarbeiter der Ausländerbehörde die Ehefrau befragten, nahmen sich Angehörige der deutschen Botschaft in Tunis den Gatten vor. Das Resultat der Investigation: Harold und Maude gibt es wohl doch nur im Film, das Verwaltungsgericht jedenfalls sah zu vierstrafrechtlich erfasste Ungereimtheiten. Die Darstellungsweise, es handelt sich um eine Liebesheirat, heißt es in dem Urteil, könne nicht überzeugen.

48 DER SPIEGEL 44/2005



«Allmählichkeitschäden»: Franz Hohler zum Alter



Flucht

Bevor du zum Toten traut, stahl sich eine kleine weiße Gestalt zum Zimmer hinaus, huschte durch den langen Korridor, verließ das Haus und begann zu rennen.
Es war die Zeit.

23

Zur entspannten Terminologie am
Kamingespräch ...

Franz Hohler, Fahrplanmässiger Aufenthalt,
Luchterhand (München) 2020



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Corona ... und Sterben?

18 ZÜRICH UND REGION

Neue Zürcher Zeitung

Mittwoch, 4. März 2021

«Ich glaube nicht, dass ich Angst vor dem Sterben haben werde»

Was kann die Medizin für Sterbende tun? Sehr viel, sagt Roland Kanz. Der Geriater trug massgeblich zur Verankerung der Palliativmedizin in der Schweizer Gesundheitsversorgung bei. Dorothee Vogeli hat sich mit ihm getroffen.



Roland Kanz, Professor der Palliativmedizin und Chef der Abteilung am Städtischen Wald, geht im Praxissaal.

Viele Leute finden sich vor dem Sterben. Am meisten beunruhigt ist die Vorstellung, quälend am dem Leben sterben zu müssen. Auf diesem Feld hat Roland Kanz viel Erfahrung. Der Chef der universitären Klinik für Akutgeriatrie und Leiter der Palliativstation im Städtischen Wald hat während seiner langjährigen Tätigkeit von Menschen im letzten Tag begleitet. Besser ist in Planung geht, selbst der Patient für sich selbst zu sorgen, auf die Anbahnung einer Bewusstlosigkeit zu achten und sich um die Situation vor Patienten am Lebensende zu kümmern.

Herr Kanz, wie haben Sie es aus Menschen machen zu lernen?
Ich habe es von mir selbst gelernt. Am Lebensende nicht aus einer wissenschaftlichen Sicht, sondern aus der Sicht der Menschheit. Ich empfinde es als Privileg, in diesem Moment dabei sein und mich um diese Sache kümmern zu dürfen.

Es wird berichtet, die Schmerzen von Patienten seien oft übertrieben. Manchem am Ende haben auch Situationen entstehen, in denen die Schmerzen nicht mehr zu lindern sind. Wie geht die Geriatrie mit diesen Patienten um?
Wir legen uns für Palliativmedizin und Palliativstationen an. Wir legen uns für Palliativmedizin und Palliativstationen an. Wir legen uns für Palliativmedizin und Palliativstationen an.

Wie geht die Geriatrie mit diesen Patienten um?
Wir legen uns für Palliativmedizin und Palliativstationen an. Wir legen uns für Palliativmedizin und Palliativstationen an. Wir legen uns für Palliativmedizin und Palliativstationen an.

Einmal erzählten Sie, dass Sie sich nicht vorstellen können, die Welt zu verlassen. Wie geht die Geriatrie mit diesen Patienten um?
Wir legen uns für Palliativmedizin und Palliativstationen an. Wir legen uns für Palliativmedizin und Palliativstationen an. Wir legen uns für Palliativmedizin und Palliativstationen an.

Wie geht die Geriatrie mit diesen Patienten um?
Wir legen uns für Palliativmedizin und Palliativstationen an. Wir legen uns für Palliativmedizin und Palliativstationen an. Wir legen uns für Palliativmedizin und Palliativstationen an.

Peter Breitschmid Erbrechtsrevision UZH3 1.6.2021

Sonntag, 30. Mai 2020

FEUILLETON
Neue Zürcher Zeitung

27

Mit minimalistischem Minimalismus wurde er zum Weltstar – nun wird Clint Eastwood 90 Jahre alt **SEITE 28** An Latex haben sich schon viele Designer abgearbeitet – auch jetzt sind die Laufstege wieder voll davon **SEITE 31**

Der Tod? Kein Grund zur Sorge!

Ältere Semester wie ich denken in diesen Tagen intensiver über das Sterben nach als auch schon. Von Hans Widmer

Das Ende eines Lebens heisst Tod. Das Ende eines Faustballspiels hat keinen Namen. Nach dem letzten Schiedsrichterpfiff wird einfach nicht weiter gespielt. Die Faustbälle zerstreuen sich – und das Leben?

Bei einer Milliarde Jahren gab es Leben erst in der Form von Prokaryoten (Einfachzeller Bakterien). Da deren Erbgut in der Zelle verteilt ist, kommt es kaum zu Innovation. Es gibt nur Zellteilung, und jede Zelle ist ein Tot ihrer Vorgängerin. Dann gibt es keine Individuen. Da es das Individuum nicht gibt, gibt es auch das Tod nicht – obwohl Prokaryoten Lebewesen sind.

Individuen treten erst mit der eukaryotischen Zelle im Tierreich auf. Individuen führt. Diese werden in der ökonomischen Nische durch Konkurrenz ausgereift, die besser angepassten überleben und geben die gewonnenen Nischen ihrem Nachkommen weiter. Von der warmen Ozeanik aus breitet sich das bruta – doch Individuen mit mit Kosten verbunden.

Die Kreuzung konzentrierter Genomabschnitte von Eukaryoten in der Anfang aller Sexualität. Mit der Sexualität tritt das Individuum auf – aber auch der Tod. Durch die Sexualität erhält die Evolution einen zusätzlichen Mechanismus, die Individuen zu überleben – doch zugleich desto höher die Baupläne. Das genetisch fixierte Lebensalter der Menschen repräsentiert ein Optimum zwischen Entartung und Reorganisation und hat sich über zwei bis Millionen Jahre hinweg erhalten.

Schmammeln werden nur etwa halb so alt wie Menschen, sind Grasschnecken gibt es wieder bei ihnen noch bei anderen Tieren. Das Aufwachen des Menschen dauert lang und ist aufwendig – eine grosse Investition, die einer langem Amortisationsdauer bedarf. Zeitlich ist damit akkumulierte Weisheit, die im Absterben der Sippe oder mit der Grossmutter der Familie zur Verfügung steht, die Überleben der Spezies.

Menschen sind sich des eigenen Endes bewusst, weil sie ein Bewusstsein haben. Da es ihnen ein ewiges Rätsel bleibt, brauchen sie es mit Ausserirdischem in Verbindung, was sich spirituelle Rituale und tiefgreifende Riten manifestieren, die in der Gegenwart prominent nachwirken. Für Heilige muss der Tod kein Rätsel mehr sein. Sie verstehen sich als Nutzniesser, weil ihnen die Vorläufer Platz machen, und als Opfer, weil sie den Platz selbst machen müssen. Das sind die unangenehmsten Spielregeln. Ein anderer Spiel gibt es in die.

Grossmutter Aussage
Das Unikat Mensch wachert herum, bildet sich, entwickelt seine Anlagen, interpretiert sich in die Gesellschaft, baut seine Überzeugungen und Beziehungen auf. Wenn sein Leben, wenn dieses Leben wirklich Leben sein soll, ist es ein ausdauerndes Streben und Bemühen und Entsetzen und Götter – und nur so kann ein einig Tages einfach annehmen. Das hat sagen Menschen dazu, die die Erde nicht vor Augen haben?



Alles steht still, die Lerche dreht sich um – das drückt vielleicht aus, der Welt aber auch lang nicht.

«Dürrenmatt in einem Interview: Der Tod ist kein Problem – möglicherweise aber das Sterben».
Soll Vater hingegen, ein jüdischer Theologe, findet sich häufig vor dem Tod. Und Goethe schreift: «Wenn ich zu meinem Tod denke, darf ich, kann ich nicht denken, welche Organisation da zerrütet wird.» Fundamentalist Epiker um 300 v. Chr.: «Lösung nur da sind, ist der Tod nicht da, und wenn er da ist, und wir nicht mehr da.»

Die Idee, als Persönlichkeit zu verschwinden, widerspricht allen Erhaltungsinstanzen, die sich nicht nur die Physik, sondern auch der Alltagsverstand verliert. Doch gibt es zwei Klassen von Entscheidungen, die den Grenzen der Physik gebrochen sind und dennoch spirituell verwirklicht werden können: Informationen und Prozesse.

Wird Wissenschaft mit Kreativität? Die Post ist da – auf die Wandtafel geschrieben, ist es nicht, was die Welt ist, sondern was die Welt sein soll, das obene die Kreativität, wenn auch als ناصر statt über die Informationen zu weg Wäre. Die Post ist da – statt geschrieben gesprochen werden, was aus dem Sprachsystem ein Schreibsystem, aus dessen Wärme geworden und diese verschwindet. Wir akzeptieren, dass wir denken die Prozesse sind und seine Soziale Informationsprozess und speicher, sind macht deren Denken möglich keine Mühe.

Eine Logik kann die Verbindung, faszinierend. Meine Aufbaumarbeit zur Persönlichkeit ist doch nicht für die Kultur, stellt sich Glück bei lebenswandelndem Gelingen ein. Woher weiss man, dass man glücklich ist? Herkommenstimmungen versetzen einen in die entsprechende Stimmung – vom kleinsten Erbe bis hin zu einem riesigen Erbe. Das Bild eines aufgeweckten Menschen vom Paläozoikum Tod geht, bald, doch in diesem Erbe liegt die ganze menschliche oder seine Überlegenheit akkumuliert.

Analogy: Was ist der Sinn des Faustballspiels? – Das Faustballspiel ist ein Spiel, das die Natur nicht mehr und mit diesem Denken, Selbst und Seele. Das Stadium der Natur hat keine andere Erkenntnis zu, und für Angst vor dem Tod gibt es nicht den geringsten Anlass.
2. Dein scharfer Verstand darf deinen Gemüts die Freiheit lassen, ein Leben nach dem Tod zu erwarten. Und wenn dein Glaube ein Leben lang Liebe, Zweisinn und Freude gesendet hat, dann ist dieser Glaube auch wahr.
3. Alles, der geistliche Glaube entbehrt deine Verortung nicht von der Verantwortung für das Gelingen dieses Daseins. Hier gibt es Eklapausse. Ein bisschen als Kompensation oder Ersatz für hiesigen Mängeln schildert diese Kritik ein.
4. Du nimmst deine Verantwortung dann wahr, wenn du diese Aufgaben, die du erkannt hast, ausübst und im Vertrauen, das du dir erarbeitet hast, erfüllst. Nicht die Götter des Freiraums oder deiner Kritik ist entscheidend, sondern was du daraus macht.
5. Bist du nicht, nimmst du zu gelassen, sondern deinen Nächsten und Überlebenden und ständlichen Zeitgenossen sind dem Götter und ohne jeden Vorwurf.
6. Solang du bei Kräfte bist, wirkst, und wenn sie abnehmen, nehmen auch deine Wünsche ab, diese Schwäche vornehmen, und du stehst in wünschlicher Würde vor dem Tod.
7. Vergib dir deine Fehlentscheidungen und mach sie wieder gut – solange du nicht bist, lässt dich das nach jedem Tag ein guter Mensch sein.
8. Wenn du ein guter Mensch wirst, erweck dich selber. Sprich dich heraus zu Ruh: «Du hast dich selbst geliebt» (Matthäus 1, 3).

Hans Widmer, geboren 1945, ist Unternehmens- und Betriebsrat.



Corona ... und Erben?

Tages-Anzeiger Magazin Nr. 13/2020, S. 13:

Schreib Dein Testament – Denn jetzt hast Du Zeit

Achtung: diesem Ratschlag folgen auf S. 14 zwei weitere Corona-Aktivitätsempfehlungen, nämlich:

Tun Sie einfach nichts – Sie müssen die Krise nicht als Chance nutzen

Haben Sie Sex – Nicht nachdenken, einfach loslegen

Achten Sie darauf, dass Ihre Klientschaft diese Anliegen in Reihenfolge und Ausrichtung nicht allzu sehr durcheinander bringt ...

SCHREIB DEIN TESTAMENT

Denn jetzt hast du Zeit.

Plötzlich Zeit und Musse, ein Testament zu schreiben, seinen Nachlass zu regeln. Empfehlenswert ist, vorab das zu regeln, was für dich und deine Angehörigen zu deinen Lebzeiten wichtig ist: Schreib einen Vorsorgeauftrag und eine Patientenverfügung, damit setzt du dich intensiv mit Krankheit, Demenz und Urteilsunfähigkeit auseinander und hilfst deinen Angehörigen, dir in solchen Lagen beizustehen und deine Interessen durchsetzen zu können. Vorlagen und Anleitungen sind im Internet verfügbar. Nun willst du also ein Testament schreiben. Gute Idee. Nimm dir deshalb zuerst einmal den ZGB-Gesetzestext vor (auch den findest du im Netz), und lies die Bestimmungen über die gesetzlichen Erben (Art. 457 ff.), die Verfügungsfreiheit (Art. 470 ff.) und das Testament (Art. 505). Auch wenn du nicht alles verstehst – nützlich ist das allemal, und Zeit hast du ja. Das Testament ist die eigenhändig geschriebene, mit Datum der Errichtung und mit Unterschrift versehene letztwillige Verfügung. Ein Testament kann der Konfliktvermeidung dienen, wenn es formgültig errichtet und auch wohlüberlegt ist. Das Fehlen eines Testamentes hat dagegen oft die unangenehme Konsequenz, dass die Erben Streit bekommen, weil jeder seine eigene Auffassung über den Letzten Willen des Verstorbenen hat. Nachdem das geklärt ist, empfiehlt es sich, die eigene Vorstellung von deinem Testament als Entwurf zu Papier zu bringen. Wichtig ist dabei, mögliche Vermächtnisse, die du ausrichten willst (ohne Pflichtteile zu verletzen), detailliert aufzuführen. Nicht «wohltätige Institutionen» sind zu begünstigen, sondern zum Beispiel die «Médecins Sans Frontières». Zum Letzten Willen gehören auch persönliche Wünsche für die Zeit nach dem Tod. Denn der Partnerin oder dem Partner und den Kindern ist es beispielsweise wichtig zu wissen, ob deine Urne im Gemeinschaftsgrab liegen soll oder ob du deine Asche im Meer verstreut haben möchtest. Und jetzt empfiehlt es sich, offen und ohne Vorbehalte den Entwurf mit deinen Nächsten am runden Tisch (sofern im Lockdown möglich) oder per Skype zu besprechen. So verhinderst du ein Rätselraten über deinen Letzten Willen, Streitigkeiten oder gar teure Gerichtsverfahren nach deinem Ableben. Inwieweit diese Gespräche Einfluss auf dein Testament haben, bleibt dir überlassen. Sollte dein Fall allerdings kompliziert sein, z. B. wenn du eine Nachlassregelung für dein Unternehmen treffen möchtest, so empfiehlt sich, Kontakt mit einer/einem qualifizierten Rechtsberater/in aufzunehmen. Auch hier ist deine grundsätzliche vorgängige Auseinandersetzung mit dem Thema wichtig. Nun hast du die Zeit, nutze sie.

Adrian Klemm, Rechtsanwalt





**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Ausgangspunkt der gesamten erbrechtlichen Reformüberlegungen: Die «Motion Gutzwiller»

(oder: Ein Präventivmediziner regt das Nachdenken über Erbrecht an!)



(Noch immer) aktuell – Themen der Reformagenda: Die Ausgangslage: Text der «Motion Gutzwiller» (10.3524) vom 17.06.2010

«Der Bundesrat wird beauftragt, das über hundertjährige, nicht mehr zeitgemässe Erb-/Pflichtteilsrecht flexibler auszugestalten und es den stark geänderten demografischen, familiären und gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen. Dabei soll das geltende Recht in seinem Kerngehalt bewahrt und die Familie als institutionelle Konstante auch weiterhin geschützt werden. Trotz Teilrevision soll es dem Erblassenden weiterhin freistehen, die Angehörigen im bisherigen Ausmass zu begünstigen.»



Begründung der Motion Gutzwiller

«Das seit 1912 geltende, auf die damaligen Familienverhältnisse zugeschnittene Erb- bzw. Pflichtteilsrecht, mit welchem der Gesetzgeber die Ehe und Familie schützen, dem Existenzsicherungsgedanken Rechnung tragen sowie eine gewisse Verteilungsgerechtigkeit innerhalb der familiären Gemeinschaft gewährleisten wollte, ist nicht mehr zeitgemäss. Die ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers finden in den heutigen demografischen und sozialen Realitäten (sprunghaft gestiegene Lebenserwartung, geänderte Lebensverhältnisse und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, Werte-wandel, soziales Gefüge und Auffangnetz usw.) keine Entsprechung mehr, sondern sehen sich zunehmend auf Kollisionskurs mit den realen Lebensumständen und dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden.

Deshalb sollen insbesondere Artikel 462 ZGB, Artikel 470 Absatz 1 ZGB und Artikel 471 ZGB in dem Sinne angepasst werden:

- dass das infolge der seit 1912 sprunghaft gestiegenen Lebenserwartung heute mehr als fragwürdige Pflichtteilsrecht der Eltern aufgehoben wird;
- dass eine den heutigen Lebenswirklichkeiten angemessene, liberalere Pflichtteilsregelung bzw. Quotenaufteilung vorgesehen wird und der Erblasser dadurch grössere Entscheidungsfreiheit und flexiblere Verfügungsmöglichkeiten über sein Nachlassvermögen erhält, gleichwohl jedoch seine Angehörigen im bisherigen Ausmass begünstigen kann (Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen, unter anderem zwecks vernünftiger Nachlassplanung/-gestaltung und sinnvoller Unternehmensnachfolge-Regelungen sowie mit der erweiterten Möglichkeit der Begünstigung von Enkeln oder von gemeinnützigen Institutionen);
- dass die bisher diskriminierten unverheirateten Lebenspartnerinnen und -partner in das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht mit einbezogen werden und dadurch eine im Vergleich zu den verheirateten sowie den eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnern faire, d.h. gleichwertige Behandlung erfahren (allenfalls unter bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich Gleichwertigkeit der Lebens- und Verantwortungsgemeinschaften).
- Der Bundesrat wird ferner beauftragt zu prüfen, ob allenfalls weitere Anpassungen des Erbrechtes angezeigt erscheinen.»



Der vom Parlament überwiesene Text / «Wirkung» / Entwicklung

Die Motion war mit folgender Änderung angenommen worden:

- Der Bundesrat wird beauftragt, das über hundertjährige, nicht mehr zeitgemässe Erb-/Pflichtteilsrecht flexibler auszugestalten und es den stark geänderten demografischen, familiären und gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen. Dabei soll das geltende Recht in seinem Kerngehalt bewahrt und die Familie als institutionelle Konstante auch weiterhin geschützt werden (keine erbrechtliche Gleichstellung der Konkubinatspaare mit den Ehepaaren). Trotz Teilrevision soll es dem Erblassenden weiterhin freistehen, die Angehörigen im bisherigen Ausmass zu begünstigen.

Stichworte sind mithin: **Flexibilität** / Bewahrung des **Kerns** / **Schutz der Familie** als institutioneller Konstante => keine Gleichstellung von Konkubinatspaaren (aber [noch]: **Berücksichtigung von Konkubinatspaaren**) / **Varia**

- **Vorentwurf** des Bundesrates vom 4. März 2016
→ <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht/vorentw-d.pdf>
- Ergebnisbericht Vernehmlassung
→ <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht/ve-ber-d.pdf>
- **Botschaft** / Entwurf vom 29. August 2018, -> <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2018/5813.pdf>
- Zum **Ablauf in den Räten** vgl. <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20180069>
Schlussabstimmung am 18.12.2020: Minimalvariante mit PT-Reduktion und Details, aber *keinerlei Lösung für Nicht-Status-Beziehungen (nicht-eheliche Lebensgemeinschaften/Konkubinate)*, ausser erweiterte Testierfreiheit (aber *Testament zwingend*).



Botschaft: Was hatte der Bundesrat (bzw. die Verwaltung) gemacht?

Inhalt der Vorlage

Im Zentrum der Revision steht die Erhöhung der Verfügungsfreiheit der Erblasserin oder des Erblassers durch eine Verkleinerung der Pflichtteile. Dadurch wird der Handlungsspielraum der Erblasserin oder des Erblassers in zweierlei Hinsicht vergrössert. Einerseits kann sie oder er einen grösseren Teil des Vermögens der gewünschten erbberechtigten Person übertragen, was insbesondere die Übertragung von Familienunternehmen erleichtert. Andererseits kann sie oder er weitere Personen durch Verfügung von Todes wegen stärker begünstigen – zum Beispiel eine faktische Lebenspartnerin oder einen faktischen Lebenspartner oder deren beziehungsweise dessen Kinder. Hingegen soll den faktischen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern weder ein gesetzlicher Erbanspruch noch gar ein Pflichtteil eingeräumt werden. Die Beziehungen in einer faktischen Lebenspartnerschaft können sehr unterschiedlich sein. Deshalb soll die Erblasserin beziehungsweise der Erblasser entscheiden können, welche weiteren Personen ihr oder ihm derart nahe stehen, dass sie erbrechtlich begünstigt werden sollen.

Zur Verbesserung der Rechtssicherheit sollen verschiedene umstrittene Punkte geklärt werden, so die Behandlung ehe- oder vermögensvertraglicher Vorschlagszuweisungen bei der Nachlassregelung, die Behandlung des Guthabens aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) und die Reihenfolge der Herabsetzungen.

Um stossende Fälle zu vermeiden, in denen die faktische Lebenspartnerin oder der faktische Lebenspartner nach dem Tod des Erblassers oder der Erblasserin auf Sozialhilfe angewiesen ist, obschon der Nachlass genügend Vermögen umfasst, schlägt der Bundesrat die Schaffung eines «Unterstützungsanspruchs» vor. Dabei handelt es sich um einen beschränkten Betrag zulasten der Erbschaft, mit dem das Existenzminimum der faktischen Lebenspartnerin oder des faktischen Lebenspartners gedeckt werden soll.



Ziel: «Flexibilität»? – Was ist das eigentlich «genau»?

- Ist der Wegfall des Elternpflichtteils bzw. die Reduktion des Nachkommenpflichtteils Flexibilitätsgewinn im Sinne der Motion?
- Ehegattenpflichtteil gemäss VE (-) bzw. E (+) => Festhalten an der geltenden Lösung
- Oder wäre es *auch* (bessere/optimierte) Flexibilität iS der Reformagenda gewesen, wenn *unterschiedliche Verhältnisse unterschiedlich* behandelt würden, also zB in Unternehmens- oder «Gross»-Nachlässen andere Quoten/Teilungsregelungen gelten würden?
- Oder wenn in *unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen unterschiedliche Quoten* gelten würden?
- Oder wenn bei besonderen Anliegen besondere Lösungen ermöglicht würden («begründete Teilerbung» bzw «mejora» (ein erweiterter Verfügungsspielraum innerhalb des Kreises der Pflichtteilerben); bei internationalen Nachlässen / international gestreutem Wohnsitz von Erben zB kaufkraftgewichtete Verteilung, ...)? ... Usw.

Vorsicht allerdings: Gesetzgebung ist oft ein Kompromiss, «generell-abstrakt», und eine «*patente Lösung*» gibt es *nicht!* Unterschiedliche Lösungen für unterschiedlich «werthaltige» Nachlässe würden unweigerlich gewaltige (zusätzliche) Bewertungsdiskussionen (und damit Konfliktpotential) auslösen.



Welcher «Kern» ist zu schützen? Bzw.: Wie schützt man «die Familie»?

- Zweifelsohne ist «die Familie» zu schützen ... aber ***was ist Familie?***
- Jurist*Innen neigen nach wie vor etwas allzu stark dazu, sich (bloss) am Status zu orientieren. Das ist ohne Zweifel nicht falsch, aber nicht vollständig *zeitgenössische Realität*, die in allen Dokumenten als *Ausgangspunkt des Denkens* angemahnt wird. Dass ein *Konkubinat etwas anderes als eine Ehe* ist, ändert nichts daran, dass ein *Konkubinat real* und Realität ist der üblichen Lebensformen ist; sehr wohl ist das Konkubinat gegenüber der Ehe aber *aliud*, was *Ungleichbehandlung* (*geringere Quote*) rechtfertigt. Innominatkontrakte haben in der OR-Doktrin (und auch im ZGB!) ihren Platz; das ZGB statuiert *keinen numerus clausus der Zusammenlebensformen*.
- Ebenfalls zu schützen ist das Vertrauen der Bevölkerung, dass Staat bzw. Rechtsordnung sie in ihrer passiven Unüberlegtheit nicht im Stiche lasse; auch in der Epoche menschheitsgeschichtlich grösster Autonomie in der Lebensführung ist Passivität Teilkomponente dieser Autonomie ...
- **Eine (gesetzliche) Berücksichtigung von Nicht-Status-Angehörigen würde deshalb die Familie stärken und schwächt sie nicht.**



Wann ist man sich rechtlich relevant «nahe»? «Qui sont nos proches?» (Tercier) Nominell (Beziehungsdauer) vs. Qualität von (Pflege-)Leistungen?

VE Bundesrat Art. 484a ZGB (Unterhaltsvermächtnis)

¹ Das Gericht kann anordnen, dass einer Person zulasten der Erbschaft ein Unterhaltsvermächtnis ausgerichtet wird, um ihr damit einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen, wenn sie:

1. mit dem Erblasser seit mindestens drei Jahren eine faktische Lebensgemeinschaft geführt hat und *erhebliche Leistungen* im Interesse des Erblassers erbracht hat;
2. während ihrer Minderjährigkeit *mindestens fünf Jahre* mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und vom Erblasser finanzielle Unterstützung erhalten hat, die dieser fortgesetzt hätte, wenn er nicht verstorben wäre.

² Die Ausrichtung des Vermächnisses muss für die Erben namentlich aufgrund ihrer finanziellen Lage und der Höhe der Erbschaft zumutbar sein.

ABGB 2017 § 677 (Pflegevermächtnis)

(1) Einer dem Verstorbenen nahe stehen-den Person, die diesen in den *letzten drei Jahren* vor seinem Tod mindestens sechs Monate in *nicht bloß geringfügigem Ausmaß* gepflegt hat, gebührt dafür ein gesetzliches Vermächtnis, soweit nicht eine Zuwendung gewährt oder ein Entgelt vereinbart wurde.

(2) Pflege ist jede Tätigkeit, die dazu dient, einer pflegebedürftigen Person soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

(3) Nahe stehend sind Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben des Verstorbenen, deren Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte und deren Kinder sowie der Lebensgefährte des Verstorbenen und dessen Kinder.



Gescheitert (zu Recht in dieser Form): Art. 606a E- ZGB

II. Lebenspartner 1. Unterstüt- zungsanspruch

Art. 606a

¹ Wer beim Tod des Erblassers seit mindestens fünf Jahren mit diesem in einer faktischen Lebensgemeinschaft gelebt hat, kann ab diesem Zeitpunkt von den Erben Unterstützung verlangen, falls er ohne diese in Not geraten würde.

² Die Unterstützung erfolgt in der Form einer Rente. Der Gesamtbetrag darf weder die Summe der Renten, die der Lebenspartner bis zum vollendeten 100. Altersjahr erhalten würde, noch einen Viertel des Nettovermögens des Erblassers im Zeitpunkt des Todes überschreiten.

³ Die Erben müssen eine angemessene Sicherheit für den Unterstützungsanspruch leisten.

⁴ Dieser Anspruch geht dem Anspruch auf Unterstützung gegenüber Verwandten in auf- und absteigender Linie vor.

⁵ Soweit das Gemeinwesen für die Unterstützung des Lebenspartners aufkommt, geht der Unterstützungsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.

Aber was wäre z.B. von einem Teilungsvorrecht mit (Mit-)Eigentumsvermutung ähnlich ZGB 612a bzgl. gemeinsamem Hausrat bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften zu halten?
(Die Revision des Erbteilungsrechts ist noch pendent (vgl. Folien 55 f))



Lösungen für ein gesetzliches Konkubinaterbrecht

Vorschlag der DJS (Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz, S. 8. der Vernehmlassung)

Textvorschlag für Art. 484a ZGB:

Das Gericht kann anordnen, dass einer Person zulasten der Erbschaft ein Unterhaltsvermächtnis ausgerichtet wird, um ihr damit einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen, wenn sie

1. mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und während dieses Zusammenlebens erhebliche Leistungen oder erhebliche finanzielle Zuwendungen im Interesse des Erblassers erbracht hat;
2. während ihrer Minderjährigkeit oder während ihrer beruflichen Ausbildung vom Erblasser finanzielle Unterstützung erhalten hat, welche dieser fortgesetzt hätte, wenn er nicht verstorben wäre.

Die Ausrichtung des Vermächtnisses darf allfällige Pflichtteile der Erben nicht verletzen.

Das Vermächtnis wird auf Klage hin festgesetzt, die innert einer Verwirkungsfrist von einem Jahr nach Kenntnis des Todes des Erblassers einzureichen ist.

Das wäre nicht komplexer gewesen als die Anwendung von Art. 125 ZGB bzgl. nahehelichem Unterhalt bei Scheidung ...



***Ehegattenerbrecht* in historischer Sicht: Ein Systemwiderspruch ... und heutige Probleme um ein *Konkubinaterbrecht*!**

Die Koordination der Position des überlebenden Ehegatten mit derjenigen der (Bluts-)Verwandten des Verstorbenen ist eines der schwierigsten Regelungsprobleme des Intestaterbrechts der westlichen Welt. Während die Verwandtenerbfolge im Wesentlichen einem von drei verschiedenen Systemen folgt (dem „französischen“ System, dem Drelliniensystem und der Parentelordnung), die einigermassen stabil geblieben sind, hat sich die Position des überlebenden Ehegatten über die Jahrhunderte hinweg immer weiter verbessert. Das römisch-justinianische Recht berücksichtigt ihn nur in Ausnahmesituationen, das mittelalterliche Gewohnheitsrecht vielfach überhaupt nicht. Erst die christliche Lehre und später die Autoren des säkularen Naturrechts akzentuierten die besonders enge Verbindung der Ehegatten, die sich schließlich auch in den Regeln des Intestaterbrechts widerspiegelte. Heute ist der überlebende Ehegatte nach dem Intestaterbrecht der meisten Länder der westlichen Welt der Hauptbegünstigte, für kleinere und mittlere Nachlässe nicht selten sogar der einzige Begünstigte.

Reinhard Zimmermann

Das Ehegattenerbrecht
in historisch-vergleichender Perspektive



Weniger Streit dank tieferer Pflichtteile?

Lorenz Baumann, Tages-Anzeiger 20.6.2020 S. 13

Planung wird weiterhin darauf wirken, den *Planungsspielraum maximal zu nutzen*, mithin den *Pflichtteil zu minimieren* – der tiefere Pflichtteil wird umso eher durchgesetzt werden, wenn er verletzt scheint.

Das revidierte Recht wird also zwar *kaum zusätzliche* Konflikte schaffen, aber es wird dank grösserer Verfügungsfreiheit auch nicht weniger erbrechtliche Kontroversen geben. Die **typischen Probleme** (nicht dokumentierte lebzeitige Zuwendungen, bewusste Ungleichbehandlung durch «verdeckte» Zuwendungen, Bewertungsfragen, aber auch allgemein-konfliktuelle Verhältnisse) werden *zwangsläufig weiter bestehen*.

Konflikte sind allerdings nicht «gott-gewollt», sondern «menschgemacht» (vgl. Folie 45) und fallen nicht dem Gesetzgeber zur Last! «Risiko-Sportarten» («*bschiisse*» ...!) bergen erhöhte Risiken!

Gastbeitrag

Missbrauchsgefahr im Erbrecht

Lorenz Baumann

Bundesrat und Parlament beraten gegenwärtig die Reform des Erbrechts. Es sollen dem Erblasser künftig mehr Freiheiten eingeräumt werden – sei es, um die Lebenspartnerin abzusichern, gemeinnützige Institutionen zu begünstigen oder ein Familienunternehmen möglichst als Ganzes auf die geeignetste Person zu übertragen. Deshalb sollen die Pflichtteile der Nachkommen von drei Vierteln auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils reduziert werden. So weit, so unproblematisch und politisch breit abgestützt.

Die tieferen Pflichtteile haben aber auch Konsequenzen, die bisher kaum diskutiert wurden. So kann ein Erblasser den neuen Spielraum auch nutzen, um – viel stärker als heute – einzelne Kinder zulasten anderer Kinder zu begünstigen. Zur Veranschaulichung ein Beispiel: Ein Witwer stirbt und hinterlässt zwei Kinder sowie ein Vermögen von 2,4 Millionen Franken. Nach neuem Recht kann er einem Kind 1,8 Millionen und damit dreimal mehr zukommen lassen als dem anderen (0,6 Millionen). Noch einseitiger bei drei Kindern: Das bevorzugte Kind erhält 1,6 Millionen und damit sogar viermal mehr als jedes seiner Geschwister (je 0,4 Millionen).

Dem Familienfrieden dürften solche Konstellationen nicht förderlich sein: Erbfälle, bei denen die neuen Freiheiten zulasten oder zugunsten einzelner Nachkommen ausgereizt werden, dürfen zu härteren Verteilungskämpfen führen – auch vor Gericht.

Verschärft wird das Problem durch eine Besonderheit, die schon unter heutigem Recht ein Ärgernis darstellt: In der Praxis kommt es oft vor, dass Eltern zu Lebzeiten einem Kind eine Liegenschaft schenken und sich ein lebenslanges Wohnrecht vorbehalten. Mit diesem Vorgehen kann das beschenkte Kind zulasten seiner Geschwister zusätzlich begünstigt werden. Die Einrichtung eines Wohnrechts gilt als Gegenleistung des Kindes, sozusagen als teilweise Kaufpreiszahlung. In der späteren Erbteilung mit den Geschwistern muss sich das beschenkte Kind deshalb nur den Schenkungsanteil (also den Verkehrswert abzüglich des kapitalisierten



Nach dem Begräbnis beginnt oft der Streit ums Erbe. Foto: Getty

Wertes des Wohnrechts) als Vorbezug anrechnen lassen.

Das könnte sich so auswirken: Das Vermögen des Witwers beträgt bei seinem Tod 1,2 Millionen Franken. Die Tochter setzt er zugunsten des Sohnes auf den Pflichtteil. Wenige Jahre vor seinem Tod hatte der Vater sein Einfamilienhaus im Wert von 1,2 Millionen seinem Sohn geschenkt und sich das Wohnrecht vorbehalten. Angesichts seines Alters im Schenkungszeitpunkt von 67 Jahren und des Mietwerts der Liegenschaft von 3500 Franken pro Monat ergab sich ein Wert des Wohnrechts von 500'000 Franken.

Für die Berechnung des Pflichtteils der Tochter ist nun nicht der eigentliche Wert des Hauses von 1,2 Millionen massgebend, sondern der Wert nach Abzug des kapitalisierten Wohnrechts, also nur 700'000 Franken. Nach neuem Recht verringert sich der Pflichtteil der Tochter so um weitere 125'000 auf 475'000 Franken, während der Sohn 1,925 Millionen erhält.

Die tieferen Pflichtteile verschärfen ein zweites Problem: Angenommen, der Witwer im Beispiel heiratet ein zweites Mal. Die Frau kommt mittel-

in die Ehe. Die beiden vereinbaren Gütergemeinschaft und für den Fall des Ablebens eines Gatten die Zuweisung des Gesamtguts an den Überlebenden. Stirbt nun der Ehemann zuerst, geht das gesamte eheliche Vermögen auf die Ehefrau über, während der Pflichtteil seiner Kinder auf neu je nur noch 1/16 reduziert wird. In Fällen von Rechtsmissbrauch können solche extremen Planungen zwar von den Kindern angefochten werden, die Hürde zum Nachweis von Rechtsmissbrauch ist aber stets hoch.

Die vorgesehene Reform erfüllt zwar das Ziel, die Verfügungsfreiheit der Erblasser zu vergrössern. Wie die Beispiele zeigen, erhöht sich aber auch das Risiko, dass ein Erblasser mit die neuen Freiheiten zulasten einzelner Kinder missbraucht. Als Gegenmassnahme sollte der Gesetzgeber die zwei erwähnten Schlupflöcher schliessen.



Lorenz Baumann
Der promovierte Jurist ist
Fachanwalt SAV Erbrecht
und praktiziert in Zürich.



Pflichtteilsvermeidender (Eventual-)Vorsatz im Erbrecht

- Im CH-internen Recht: Art. 527 Ziff. 4 ZGB: «Der Herabsetzung unterliegen ... Entäusserung von Vermögenswerten, die der Erblasser offenbar zum Zwecke der Umgehung der Verfügungsbeschränkung vorgenommen hat.»
- Im internationalen Rahmen: «Sham» und Rechtsmissbrauch? «Sham» ist «Schäm-di» bzw blosser «Schein». Anforderungen? Bei Qualifikation durch CH-Gerichte wäre eine gewisse Parallelität der Wertungen hilfreich. **Beratungsrisiken?**

Quizfrage ist, wann ErblasserInnen «offenbar» handeln? Gewiss nicht, wenn es ein unbestimmtes «offenbar» wäre; eher geht es um «offensichtlich», wobei die klassische Streitfrage bleibt, ob *Absicht* («Vorsatz») erforderlich ist, oder ob auch das «*In-Kauf-Nehmen*» der erwünschten Rechtsfolge (Eventualvorsatz) genügt, die man ja «offensichtlich» im Hinterkopf anvisiert hat ... *hätte man das Planungsziel nicht verfolgt, wäre ja nachlassplanerische Beratung nicht erforderlich gewesen* ... Das BGer folgt diesbzgl bei Art. 527 Ziff. 4 allerdings einer realitätsfremden (aber umgehungsfreundlichen) Tendenz ... die indes – wie jede gerichtliche Praxis – nicht in Stein gemeisselt ist ... (für *Eventualvorsatz* s zB PraxKomm/Hrubesch-Millauer, Art. 527 N 19).



Ein praktischer Tipp: Enttäuschte Erben vermeiden!

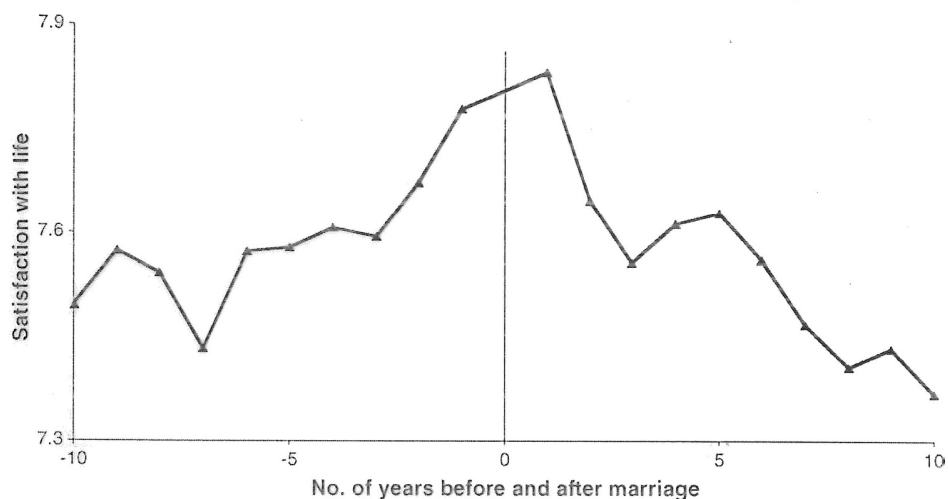
HACKER, Disappointed 'Heirs' as a Socio-Legal Phenomenon, Oñati Socio-Legal Series, in: [online] 4 (2014) 2, abrufbar unter: <<http://opo.iisj.net/index.php/ols/issue/view/32>>)

Abstract: This paper focuses on the socio-legal characteristics of succession battles, drawn from a large-scale empirical study of contemporary inheritance and probate procedures and conflicts in Israel. The study shows that litigating disappointed «heirs», i.e. people who challenge the division of the estate because their inheritance hopes have been shattered, are an exception to the rule of undisputed probate and administration of estates. Moreover, the findings point to the will as a risk factor which allows disappointed «heirs» to approach the court, while legal disputes in intestate cases are even scarcer. Based on the findings, the paper also offers a typology of the relational triangles – between the deceased, the alleged heirs, and the disappointed «heirs» – which characterize most of the cases studied. This typology is correlated to the finding that most succession conflicts are not among nuclear family members, but among parties who are remote relatives or with no family relation. Finally, the study documents two dominant outcomes of succession battles: out-of-court compromises that do not respect the prima facie deceased's last wishes; and the irreversible destruction of relationships between siblings. The paper ends with a discussion of the sociological question concerning the possible increase or decrease of the phenomenon of disappointed «heirs», and of the legal implications of the study's findings.

Wie lange ist man euphorisch? Wie lange jemandem böse?

336

A. Stutzer, B.S. Frey / *The Journal of Socio-Economics* 35 (2006) 326–347



Quelle: Stutzer/Frey, Does marriage make people happy, or do happy people get married?, *Journal of Socio-Economics* 35 (2006) 326-347

Ärger ist nicht wirklich Quelle von guter Inspiration zur Testamentserrichtung! Enttäuschte Erblasser vermeiden!

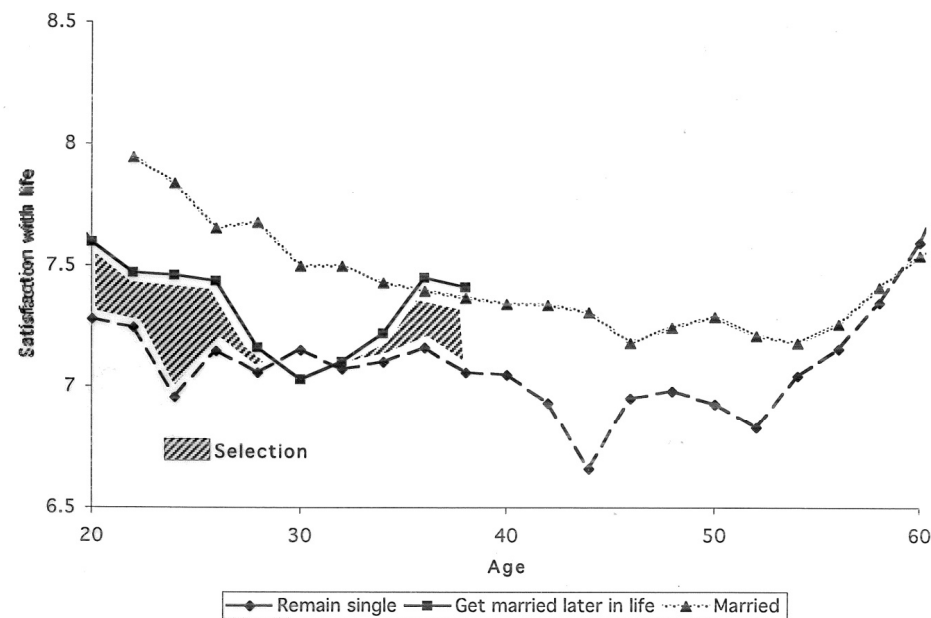


Figure 1: DO HAPPY PEOPLE GET MARRIED?

Note: The graph represents the pattern of well-being after taking respondents' sex, age, education level, parenthood, household income, household size, relation to the head of the household, labor market status, place of residence and citizenship into account.

Data source: GSOEP.



Zurück zu Max Frisch! ... Denk-mal! (vgl. Folie 13)

Was wird Ihr Nachlass sein?

- *Materiell/ideell*: Geld? Haus? Aktien? Erinnerungen? Freude? Ideen? Konflikte? Streit?
- *Idealistisch/Subjektivistisch*: Was wollen Sie fördern? Die Alterssicherung von Witwe/Witwer? Nachkommen/Enkel? Das «Grundrecht auf PS» oder auf Bildung und Lebenssicherheit? Die Zukunft? **Charity?** Welche **Charity?** (vgl. Madoff, Folie 20) Kardiologie, Onkologie oder Psychiatrie? Das Tierheim mit den süßen Welpen im Prospekt oder (wirkliche) Natur?
- ...

Und wie erreichen Sie das Ziel? Wie gross ist Ihr Vertrauen in zukünftige Generationen?

- Z.B. die Motivation von Nachkommen-/Enkelgeneration, in «*Werte*» (Bildung, zB auch Sprach-/Ausbildungs-Reisen, Reserven für Wohnraumerwerb etc) *statt in Konsum* zu investieren? Durch Nachlassplanung (Konstruktion mit Auflagen/Bedingungen, Willensvollstrecker, «Tröpfchen-Zähler-Vermächtnisse») oder durch Erziehung/Motivation? Oder indem die *Zukünftigen die Zukunft organisieren?*
- Kombinieren Sie die Begünstigung Ihres überlebenden Gschpänlis mit einer Wiederverheiratungs-/Eifersuchts-/Sanktionsklausel? (teilweise selbstverständlich durchaus sinnvoll!)





**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliche Fakultät

**Weitere erbrechtliche Problemfelder – (i) für den
Gesetzgeber (weitere Reformetappen) und (ii) zum
Nachdenken für sich selbst**



Urteilsfähigkeit, relativ, zwar nachlassend, aber nicht zwingend erloschen ...

Nachlassende Testierfähigkeit

Zum rechtlichen Umgang mit einem schwindenden letzten Willen

von Dr. Martin Fries, München*

Inhaltsübersicht

| | |
|---|-----|
| I. Einführung | 422 |
| II. Medizinische Sicht auf abnehmende Entscheidungsfähigkeit | 424 |
| 1. Demenz als Paradebeispiel für nachlassende Testierfähigkeit | 424 |
| 2. Prävalenz und Statistik | 425 |
| 3. Symptomatik und Verlauf | 426 |
| III. Zweifelhafte Testierfähigkeit unter deutschem Recht | 427 |
| 1. Testierfähigkeit als gesetzlicher Regelfall | 428 |
| 2. Begrenzte notarielle Prüfung der Testierfähigkeit | 430 |
| 3. Beweisprobleme in der forensischen Praxis | 432 |
| IV. Die grundrechtliche Dimension der Testierfähigkeit und ihrer Grenzen .. | 434 |
| 1. Testierfreiheit unter dem Schutz des Art. 14 GG | 434 |
| 2. Schutz des Testators vor seiner Testierfreiheit | 437 |
| 3. Privatautonomie des Testators jenseits der Testierfreiheit | 439 |
| V. Wege zum Umgang mit nachlassender Testierfähigkeit | 440 |
| 1. Begrenzung von Testierfähigkeit und Testierfreiheit | 440 |
| im materiellen Recht | 440 |
| a) Altersgrenzen | 441 |
| aa) Starre Altersgrenze | 441 |
| bb) Flexible Altersgrenze | 442 |
| b) Relative Testierfähigkeit | 443 |
| c) Beweislastumkehr | 446 |
| d) Ausschluss des privatschriftlichen Testaments | 448 |
| 2. Öffnung des materiellen Rechts für freiwillige Selbstbeschränkungen .. | 449 |
| des Testators | 449 |
| a) Schenkungsversprechen von Todes wegen | 449 |
| b) Einseitige unwiderrufliche Bindung | 450 |
| c) Selbstpaternalistische Begrenzung von Testierfähigkeit .. | 451 |
| und Testierfreiheit | 451 |
| 3. Verstärkte notarielle Prüfungs- und Dokumentationspflichten | 452 |
| a) Aktive Prüfung der Testierfähigkeit | 452 |
| b) Nutzung medizinischer Schnelltests | 454 |
| 4. Wettbewerb der Erbrechte | 456 |
| VI. Schluss | 457 |

Aus der Flut einschlägiger Literatur zuletzt zB Fries, Nachlassende Testierfähigkeit, AcP 2016 421 ff.; vgl. ferner auch den Report on Common-Law Tests of Capacity des British Columbia Law Institute, BCLI Report no. 73, September 2013
Ferner **Beilage** Rüegger-Frey et al., SAeZ 2020 sowie zum strukturierten Vorgehen nebst MMS etc Folie 50

Wie ist mit dem Umstand umzugehen, dass die Testierfähigkeit *graduell* abnimmt, die Urteilsfähigkeit *relativ* ist (also abhängig vom «Komplexitätsgrad» der konkreten Anordnungen), die verschiedenen Testamentsformen *unterschiedliche* Garantie für die Ermittlung eines unbeeinflussten Erblasserwillens bieten?

Wie und in welcher Form ist Erbschleichern das Handwerk zu erschweren, ohne berechnete erblasserische Sympathie durch zwingende Erbunfähigkeitsgründe zu blockieren?

Cave: Auch Alzheimer- und DemenzpatientInnen haben noch Persönlichkeitsrechte und möglicherweise sehr berechnete («kleinere») Anliegen! (vgl. Folie 62)

Testierfähigkeitsabklärung bei Menschen mit Demenz

(vgl. Beilage Rügger-Frey et al, SAeZ 2020
1578 ff)

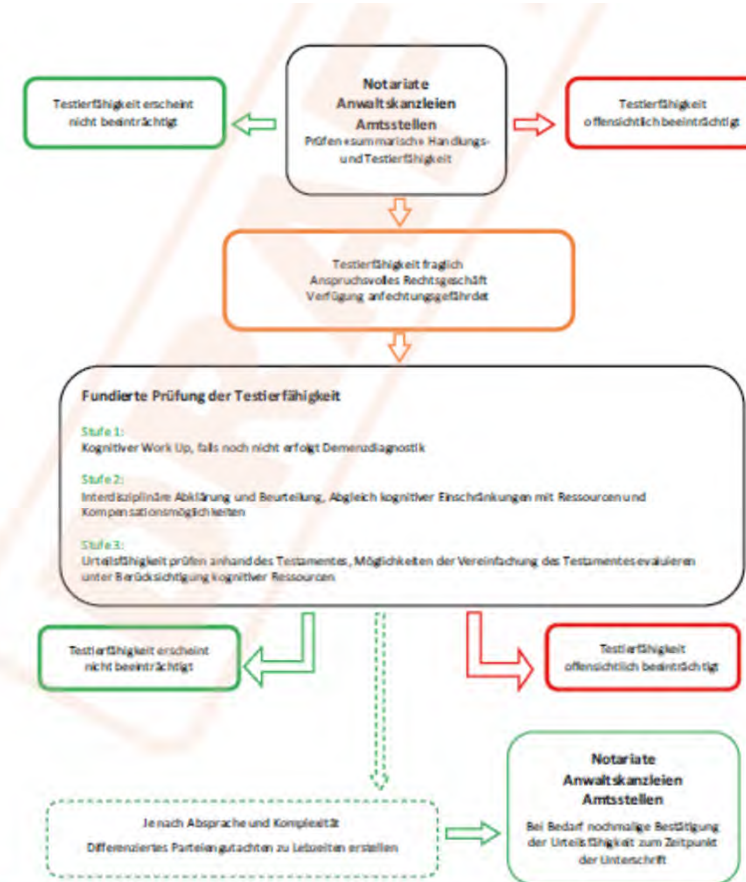


Abbildung 1: Vereinfachte Darstellung möglicher Entscheidungswege im Rahmen der Beurteilung der Testierfähigkeit in komplexen Situationen. In einfachen Situationen genügt normalerweise die hausärztliche Prüfung der Urteilsfähigkeit.



Testamentsformen und Formalitäten ...

Der «Kampf um das eigenhändige Testament»:

Handy, Handschrift oder Anschlag per Handschlag?

Was bedeutet ein Statement auf Youtube oder ein Selfie?

Wieviel «Technik» gehört ins Gesetz?

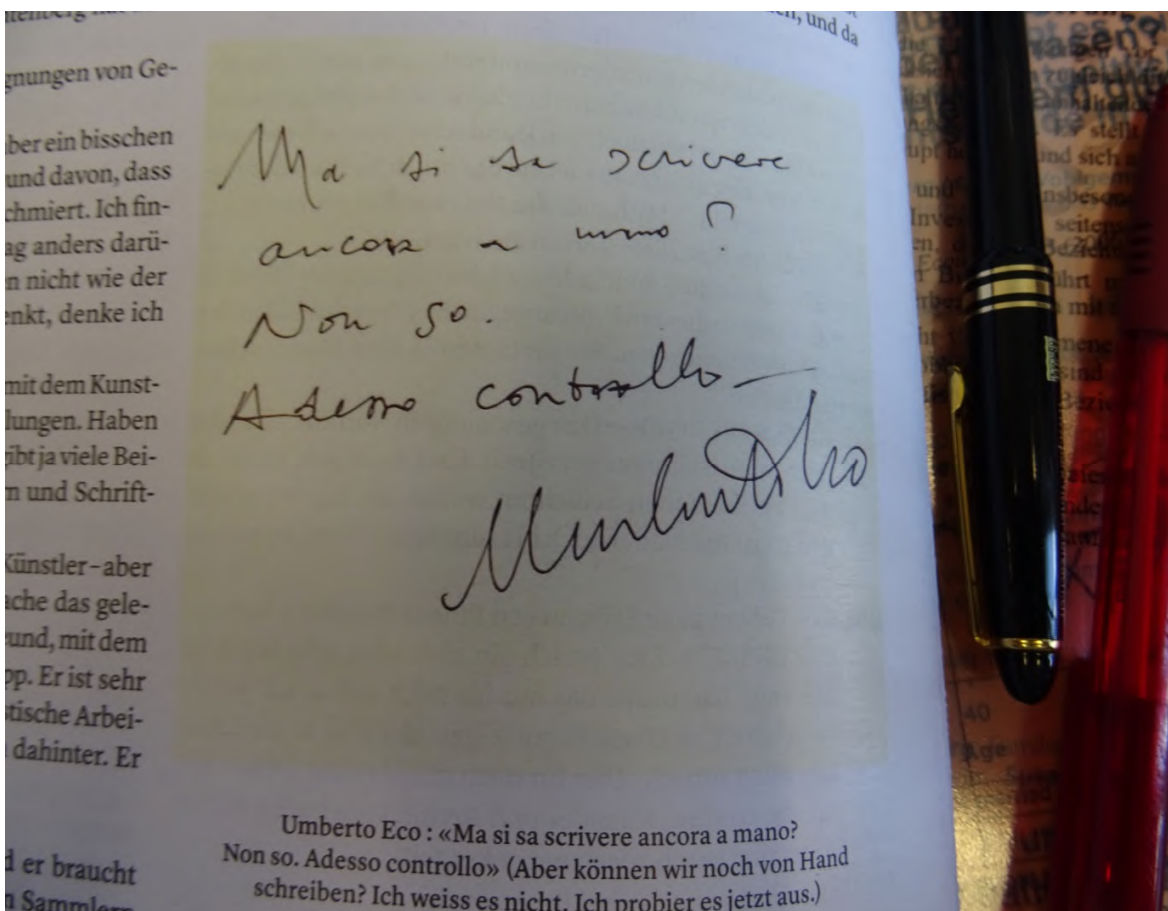
Wie «europäisch» hätte eine heutige Testamentsform zu sein? Internationale Harmonisierung als *Race to the bottom* / *Race to the top*?

Digitale Unterschrift (vgl. Art. 14 Abs. 2^{bis} OR) und/oder individuelle Formprägung?





Das eigenhändige Testament in einem Vierteljahrhundert?



Wer schreibt (noch) von Hand?
Und wer wird in einem
Vierteljahrhundert noch von
Hand (sein Testament) schrei-
ben?

Hängt die Form nicht eher von
der (relativen/absoluten) Bedeu-
tung der konkreten Anordnun-
gen ab?

Wieweit soll der aktuelle Stand
der Technik in den Gesetzestext
einfließen und inwiefern ist
nicht stärker der Beweis von
Ernsthaftigkeit und Authentizität
zu fordern?



BGBB als „Unternehmens- erbrechtsmodell“?

Eugen Huber, Betrachtungen
über die Vereinheitlichung
des Schweizerischen
Erbrechts, Basel 1895

(89 Seiten, davon 35 zum damals
wichtigsten Unternehmenserbrecht:
dem **bäuerlichen**: *Verhältnis zwi-
schen Familie und Unternehmen?*)

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-74628.html>

III. Das bäuerliche Erbrecht.

Das naturererbliche Postulat der Gleichstellung der Geschlechter im Erbrecht fand in unseren Rechtsgebieten nur unvollkommenen Anerkennung. Gegenüber der aus ihm resultierenden Gefahr einer allzugrossen Zerspaltung der Besitztümer sind bis auf das moderne kantonale Recht überall jeweils in unseren Rechtsgebieten einzelne Ordnungen und Massregeln beibehalten worden, die bei aller Anerkennung des Principes der Gleichberechtigung der Kinder den praktischen Bedürfnissen Rechnung tragen sollten. Die Hilfsmittel, die zu diesem Zwecke heute noch in Anwendung kommen, sind folgende:

1) In einigen Rechten wird heute noch den Söhnen eine grössere Quote als den Töchtern zugewiesen, so in Luzern Zug, Freiburg, und bis 1887 auch in Zürich, während Thurgau die Söhne durch Gewährung eines Vorauszugs von 15% der unbeweglichen und 5% der beweglichen Verlassenschaft besser stellt. Andere haben bis auf die Gegenwart den Anschluss der Mütter an den Vater durch die Väter angeschlossen, der historisch mit der Bevorzugung der Söhne dergestalt zusammenhängt, dass eben weil das Gut nur von den Söhnen in die Familie vererbt wurde, es bei Descendenzlosigkeit auch rückwärts einzig an die väterlichen Verwandten fiel. Letzteres treffen wir heute noch in Schwyz ohne Ausnahme und in Uri und Unterwalden nahezu vollständig.

2) In ausgedehnten Gebieten wird den Söhnen ein Vorrecht auf die Liegenschaften der Erbschaft anerkannt, sei es gegenüber der Erbschaft des Vaters oder beider Eltern und



Thesen zur Unternehmensnachfolge

Das Wichtigste in Kürze:

- Der Bundesrat will mit zusätzlichen Massnahmen die erbrechtliche Unternehmensnachfolge erleichtern.
- Unter anderem soll einer Erbin oder einem Erben das gesamte Unternehmen zugewiesen werden können, wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine entsprechende Verfügung getroffen hat.
- Damit trägt die Revision zu einer höheren Stabilität von Unternehmen und zu einer Sicherung von Arbeitsplätzen bei.

Der Vorentwurf des Bundesrates enthält vier zentrale Massnahmen, mit welchen die erbrechtliche Unternehmensnachfolge erleichtert werden soll. Erstens schafft er für die Erbinnen und Erben ein Recht auf Integralzuweisung eines Unternehmens im Rahmen der Erbteilung, wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat. Die Gerichte könnten also einer Erbin oder einem Erben das gesamte Unternehmen zuweisen, wenn eine Erbin oder ein Erbe dies verlangt. Damit soll insbesondere die Zerstückelung oder Schliessung von Unternehmen verhindert werden.

Zweitens führt er zugunsten der Unternehmensnachfolgerin oder des Unternehmensnachfolgers die Möglichkeit ein, von den anderen Erbinnen und Erben einen Zahlunsaufschub zu erhalten. namentlich um

Der «Eignungstest» ... und die Eignung der Prüfer:

Ausgangslage: Der «geeignete Selbstbewirtschafter» (BGBB 9 II: «... Fähigkeiten ..., die nach landesüblicher Vorstellung notwendig sind, um ... selber zu bearbeiten und ... persönlich zu leiten») – Koppelung des Privilegs mit (zu diskutierender) Eignung.

VE 616 regelt zwar den Begriff des Unternehmens, nicht aber jenen des (Unternehmens-)Nachfolgers, sondern knüpft an erblasserische Anordnungen => Wahl des Nachfolgers ist Teil der Testierfreiheit, *aber*: Sicherheitsventil bei ungeeigneter Ausübung der Testierfreiheit? Testamentsanfechtung wegen Irrtums (in Person/Qualität des Nachfolgers)?

Buddenbrooks-Syndrom ... Kistenmaker, der Testamentsvollstrecker, könnte noch Arbeit und Ärger haben ...

Stundung: Rettung oder Konkurs?:

Die güterrechtlichen Stundungsregeln sind tel quel auf's Erbrecht zu übertragen, da die Ausrichtung von Pflichtteilen im (unvorhersehbaren) Moment des Erbgangs gleiche Schwierigkeiten schaffen kann wie die sofortige Auszahlung güterrechtlicher Beteiligungsforderungen. Prinzip bekannt und bewährt.

Gleiche Rücksichtnahmepflichten (ZGB 159, 272 auch intergenerationell und unter Geschwistern) im Ehe- und im Erbrecht.

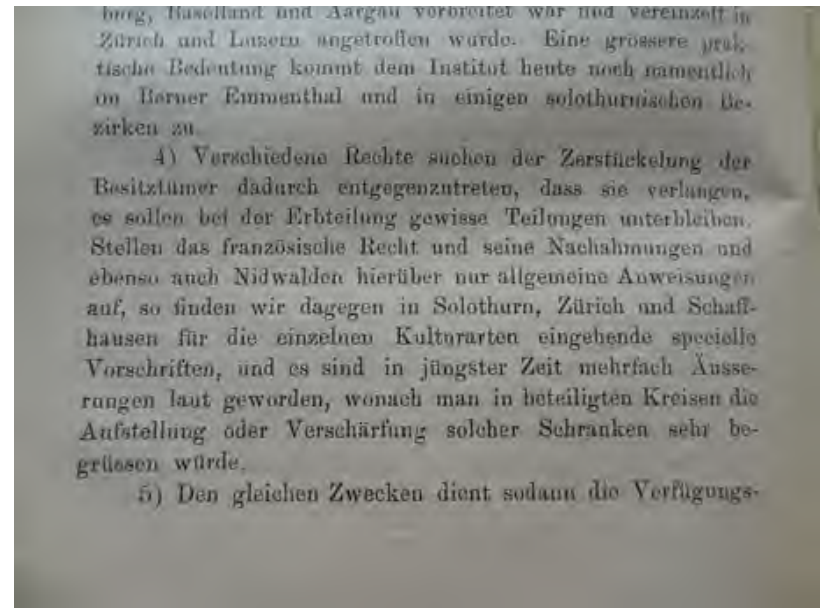
Aber: Stundung bei gesundem Unternehmen? Vgl. im Detail Kipferberger, NZZ 20.6.2019 S. 10: Wer als Unternehmer eines lebensfähigen Unternehmens fähig ist, ist kreditwürdig ... womit sich Stundung erübrigt ... Tendenzuell enger Anwendungsbereich



Teilungsbeschränkungen und attribution préférentielle?

Verschiedene Regeln für *verschiedene* «Bewirtschaftungsformen»
⇒ *verschiedene* Regeln für *verschiedene* Nachlasstypen, z.B.:

- (i) statt Zerstückelungsverbot ein Verbot übermässig einseitiger Einzelbereicherung? (Plafonierung)
- (ii) Zuweisung von Objekten nach individuellen Bedürfnissen/Fähigkeiten einzelner Nachlassbeteiligter? (ZGB 611 II: «unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse»)
- (iii) Spezialnormen für Spezialnachlässe? (zB von Künstlern/Kulturgut)
- (iv) Siehe allerdings BGE 143 III 424





Nachlassabwicklung

Was in der föderalistischen Kakaphonie der erbschaftssteuerlichen Usanzen unterzugehen droht: Das Steuerinventar verzeichnet die steuerbaren Vermögenswerte, nicht aber den üblichen Hausrat, der durchaus emotionalen (und öfter auch gewissen materiellen: VerwGer ZH SR.2011-00019) Wert hat: Das ZGB erwähnt den Hausrat etwa in ZGB 612a I sowie «Gegenstände, die für die Familie einen besonderen Erinnerungswert haben», in ZGB 613 II. Aus erbrechtlicher Sicht kann auch steuerlich «Irrelevantem» grosse Bedeutung zukommen! – Zudem ist auch unversteuertes Vermögen erbrechtlich nach ZGB-Regeln zu teilen ...

Merke: Steuerlicher «Bschiss» ist nicht erbrechtliche «Carte blanche», sondern «Risiko-Doppel-Joker»!

These: Das ZH-(gerichtliche) Modell, auch für Testamentseröffnung (folgende Folie) macht Sinn!

Ein Testament für den Ofen

Behördenstreit um Nachlass: Statt bei seinen Erben landet das Hab und Gut eines Verstorbenen direkt in der Kehrichtverbrennung – auf Veranlassung des Erbschaftsamts der Stadt Bern. Dieses sagt, so etwas könne halt passieren.

Markus Hälliger (Foto) und Benjamin Gindler (Illustration)

Es ist erst zwei Tage her, da hat Jos Windlinger (70) seinen Freund Roland Bieri (72) noch besucht (Vornamen geändert). Doch als er jetzt erneut bei Biers Wohnung in Berner Quartier Cooring klingelt, öffnet diese nicht.

Seit 56 Jahren sind sie befreundet, sie sind zusammen wohnhaft, haben Formel-1-Fahrten in halb Europa besucht, zusammen all die alten Trücker ihre gehört, sind miteinander als geworden, als nächsten auch eine Coourse auf ihrem Programm. Schon lange hat Roland Bieri zwei Tischen für das Konzert im Zürcher Hallenstadion.

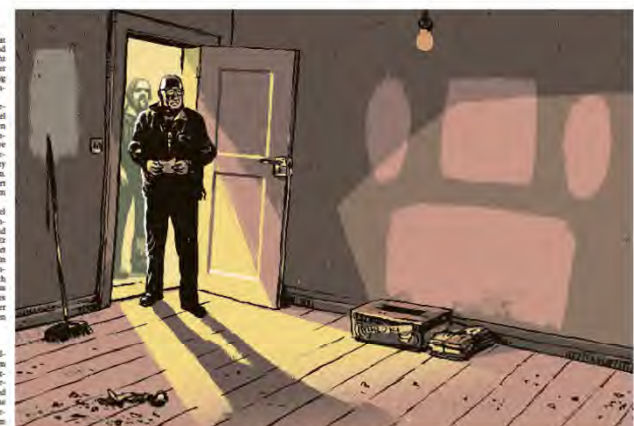
Mit einem zweistöcklichen schneit Windlinger die Wohnung auf – und findet Roland Bieri ist schon schon tot. Er wählt den Notfall. Die Polizei kommt, ein Staatsanwalt und ein Gerichtsmediziner. Es ist Sonntag, der 15. September 2019. Nach acht bis Windlinger nicht, das das Lebensende seines Freundes für ihn sicher der tragischsten verstümmten Geschichte mit dem Behörden der Stadt Bern ist.

Das Testament war die am nächsten Tag erhält Windlinger einen Anruf von einem Steuergewaltigen des Stadt-Berner Erbschaftsamts. Der Verstorbene war alleinstehend, und nahe Verwandte hatte er keine mehr. Jos Windlinger weiss jedoch – und er teilt dies dem Erbschaftamt mit – dass Bieri bei einem anderen Freund, Paul Voser (Vornamen geändert), ein Testament hinterlegt hat. Dort heißt der Besatte am 23. September, acht Tage nach Biers Tod, das verschlossene Cover mit dem Testament ist. Die Beglaubigung von Roland Biers letztem Willen schon gewillt ist. Ein Termin wird festgesetzt. Voser und ein dritter Freund am 3. Oktober 2019. Per Einschreiben soll ihnen das Testament mit, dass Roland Bieri für jeden von ihnen 20 Prozent seines Nachlasses bestimmt hat. 60 Prozent gehen an das Testamentseröffner, ein Drittel an Windlinger.

Bieri, der als Finanzchef eines KMU gearbeitet hatte, machte beim Testament alle richtig da ist handelsrechtlich abgehandelt, damit und unterschrieben. Es liegt auch bei, was Biers Hausrat aufbewahrt Jos Windlinger und Paul Voser – wie entscheidet, wer was bekommt, und können, was sie selber wollen, behalten, lassen es im Testament.

Einziges Gegenstandsstück das Testament enthält «alles» haben und Bieri ebenfalls an Kinder. Der Verstorbenen nicht damit seine grosse Müllschlange, die zusammen mit einer Carrera-Ambold ein ganzes Zimmer in seiner Wohnung einnimmt. Und er nennt seine Sammlung mit Hunderten von Teddybären.

Unverzüglich macht sich Jos Windlinger daran, den letzten Willen seines Freundes zu erfüllen. Schon am Tag nach Eröffnung des Testaments ruft er den Notar in Bern auf, der von Erbschaftamt mit der Erstellung



Alles schon entsorgt: Die Freunde finden nichts mehr von Roland Biers Nachlass in dessen Wohnung.

des Inventars beauftragt wurde: Jos Windlinger will mit dem das weitere Vorgehen besprechen. Doch der Notar teilt ihm mit, Biers Hausrat sei bereits entsorgt. Im Treppenhaus und in der Kehrichtverbrennung.

6090 kilo Hausrat Zwei volle 18-Kubikmeter-Möbeln hat eine Zusageerklärung, die der Notar besichtigt hatte, in die Verbrennung gebracht. Ende 1990 Kilogramm Hausrat, wie Jos Windlinger später feststellen wird. Übrig geblieben sind von Biers Besitz nur seine Bankkonten und ein Schlüssel bei der Berner Kantonalbank. Zu diesem Zeitpunkt ist der Mann noch nicht einmal bestattet.

Die Windlinger ist erschrocken, dass der letzte Wille seines Freundes so knapp überlebt wird. Per Text teilt er dem Notar höflich sein Unverständnis mit. Doch dieser reagiert gekürrt. Er habe für den Todesfall extra andere Dokumente liegen gelassen. Notar sei er nicht gesagt ein wenig enttäuscht und übertrug über Windlinger schreiben. Er habe auch erst am 3. Oktober vom Testament erfahren, rechtfertigt sich der Notar. Zu diesem Zeitpunkt war die Wohnung bereits leer und Müll geschoben.

Jetzt wendet sich Windlinger an den aufmerksamen Chef des Erbschaftsamts, der den Notar beauftragt hat. Das Amt hat erbschaftsamt nachweislich mindestens eine Woche vor der Verbrennung erhalten, es aber erst später geöffnet.

«Warum konnte man mit der Räumung nicht warten, bis das Testament geöffnet hat?», fragt ein Freund.

Doch auch der aufmerksame Anwalt findet kein verständliches Wort für die konstatierten Erben. Man habe halt nicht vorantreiben können, «dann im Bereich öffentlichen Trauereinsatz beizugehen, was die Räumung von Biers Hausrat etwas verzögert werden wird, anzuwenden der Notar. Das Ergebnis ist ein wenig unglücklich, dass er es nicht anders hätte machen können.

Windlinger aber fragt: «Was ist es, was man mit der Räumung nicht die paar Tage, bis das Amt das Testament geöffnet hat?»

Mibel, Toddy, alles weg» findet Jos Windlinger noch viele Briefe und Müll geschoben. Stets höchst im Ton, aber hartnäckig bemüht er sich, wenigstens einen Teil der Sachen seines Freundes aufzufinden. Doch niemand hat etwas gefunden. Niemand hat ein Inventar angefertigt. Es gibt keine Spuren von Gegenständen. Nicht von dem

aus den selbstverordnenden Anwalt findet kein verständliches Wort für die konstatierten Erben. Man habe halt nicht vorantreiben können, «dann im Bereich öffentlichen Trauereinsatz beizugehen, was die Räumung von Biers Hausrat etwas verzögert werden wird, anzuwenden der Notar. Das Ergebnis ist ein wenig unglücklich, dass er es nicht anders hätte machen können.

Windlinger aber fragt: «Was ist es, was man mit der Räumung nicht die paar Tage, bis das Amt das Testament geöffnet hat?»

Mibel, Toddy, alles weg» findet Jos Windlinger noch viele Briefe und Müll geschoben. Stets höchst im Ton, aber hartnäckig bemüht er sich, wenigstens einen Teil der Sachen seines Freundes aufzufinden. Doch niemand hat etwas gefunden. Niemand hat ein Inventar angefertigt. Es gibt keine Spuren von Gegenständen. Nicht von dem

aus den selbstverordnenden Anwalt findet kein verständliches Wort für die konstatierten Erben. Man habe halt nicht vorantreiben können, «dann im Bereich öffentlichen Trauereinsatz beizugehen, was die Räumung von Biers Hausrat etwas verzögert werden wird, anzuwenden der Notar. Das Ergebnis ist ein wenig unglücklich, dass er es nicht anders hätte machen können.

aus den selbstverordnenden Anwalt findet kein verständliches Wort für die konstatierten Erben. Man habe halt nicht vorantreiben können, «dann im Bereich öffentlichen Trauereinsatz beizugehen, was die Räumung von Biers Hausrat etwas verzögert werden wird, anzuwenden der Notar. Das Ergebnis ist ein wenig unglücklich, dass er es nicht anders hätte machen können.

aus den selbstverordnenden Anwalt findet kein verständliches Wort für die konstatierten Erben. Man habe halt nicht vorantreiben können, «dann im Bereich öffentlichen Trauereinsatz beizugehen, was die Räumung von Biers Hausrat etwas verzögert werden wird, anzuwenden der Notar. Das Ergebnis ist ein wenig unglücklich, dass er es nicht anders hätte machen können.

aus den selbstverordnenden Anwalt findet kein verständliches Wort für die konstatierten Erben. Man habe halt nicht vorantreiben können, «dann im Bereich öffentlichen Trauereinsatz beizugehen, was die Räumung von Biers Hausrat etwas verzögert werden wird, anzuwenden der Notar. Das Ergebnis ist ein wenig unglücklich, dass er es nicht anders hätte machen können.

aus den selbstverordnenden Anwalt findet kein verständliches Wort für die konstatierten Erben. Man habe halt nicht vorantreiben können, «dann im Bereich öffentlichen Trauereinsatz beizugehen, was die Räumung von Biers Hausrat etwas verzögert werden wird, anzuwenden der Notar. Das Ergebnis ist ein wenig unglücklich, dass er es nicht anders hätte machen können.

aus den selbstverordnenden Anwalt findet kein verständliches Wort für die konstatierten Erben. Man habe halt nicht vorantreiben können, «dann im Bereich öffentlichen Trauereinsatz beizugehen, was die Räumung von Biers Hausrat etwas verzögert werden wird, anzuwenden der Notar. Das Ergebnis ist ein wenig unglücklich, dass er es nicht anders hätte machen können.

aus den selbstverordnenden Anwalt findet kein verständliches Wort für die konstatierten Erben. Man habe halt nicht vorantreiben können, «dann im Bereich öffentlichen Trauereinsatz beizugehen, was die Räumung von Biers Hausrat etwas verzögert werden wird, anzuwenden der Notar. Das Ergebnis ist ein wenig unglücklich, dass er es nicht anders hätte machen können.

aus den selbstverordnenden Anwalt findet kein verständliches Wort für die konstatierten Erben. Man habe halt nicht vorantreiben können, «dann im Bereich öffentlichen Trauereinsatz beizugehen, was die Räumung von Biers Hausrat etwas verzögert werden wird, anzuwenden der Notar. Das Ergebnis ist ein wenig unglücklich, dass er es nicht anders hätte machen können.

aus den selbstverordnenden Anwalt findet kein verständliches Wort für die konstatierten Erben. Man habe halt nicht vorantreiben können, «dann im Bereich öffentlichen Trauereinsatz beizugehen, was die Räumung von Biers Hausrat etwas verzögert werden wird, anzuwenden der Notar. Das Ergebnis ist ein wenig unglücklich, dass er es nicht anders hätte machen können.



Zielführende Auslegung durch das Testamentseröffnungsgericht

Zielführend auch im Hinblick auf den weiteren Verfahrensverlauf wäre deshalb eine Auslegung, welche zu einem Erbschein führt, dessen Inhalt möglichst deckungsgleich ist mit dem mutmasslichen Willen des Erblassers und einem (allfälligen) nachmaligen Entscheid im ordentlichen Verfahren.

Dazu ist **von einer stur-wörtlichen Auslegung des «nackten» Testamentswortlauts abzusehen**: Genauso wie der mutmassliche Entscheid in Sachen Testamentsauslegung im Zeichen des hypothetischen Erblasserwillens steht, hätte auch die Auslegung durch das Testamentseröffnungsgericht den *erkennbaren Erblasserwillen möglichst zu berücksichtigen* (sog. *armchair-rule*).

Dies hätte nicht nur eine *möglichst adäquate Verteilung von Kläger- und Beklagtenrolle* zur Folge, auch würden damit bereits die Weichen für ein *rasches, kostengünstigeres Verfahren* gestellt. **Allerdings (=> Revision)**: Vorbedingung wäre eine *gerichtliche* Testamentseröffnung (Zürcher Modell), das in die kant. Gerichtsorganisationsfreiheit eingreift und deshalb Wunsch bleibt ...

Instruktiv bzgl. **Notwendigkeit ergänzender Auslegung** jüngst OLG Karlsruhe 30.9.2019, FamRZ 2020 372 ff. betr. Testament eines jüdischen Erblassers zu NS-Zeit, der sich den Wegfall diskriminierender NS-Regeln nicht vorstellen konnte; Wiederaufnahme der Verfahren/Einzug früherer Erbscheine im Zuge von Restitutionsverfahren; dem Erblasser lag näher, konkrete Angehörige als jüdische Gemeinden zu begünstigen.



Intertemporalrecht: Was passiert mit «alten Testamenten» bei Inkrafttreten von «neuem Recht»?

Sie bleiben gültig! Sind aber öfter auslegungsbedürftig!

Besondere **Bedeutung der Auslegung** bei Gesetzesrevisionen! Vgl. ZR 82/1983 Nr. 66 betr. Abschaffung des kantonalen Geschwisterpflichtteils (s. zum Ganzen auch BSK ZGB II-Breitschmid, Art. 15/16 SchIT N 5 ff.):

66. Obergericht, II. Zivilkammer, 3. November 1982 (ZH)

Art. 556-559 ZGB; § 124a EG ZGB.

Veränderung der Verhältnisse zwischen Errichtung des Testaments und Erbgang:

provisorische Auslegung des Testaments durch den Eröffnungsrichter; Geschwisterpflichtteilsrecht. Als massgeblicher Zeitpunkt für die Auslegung gilt die Errichtung des Testaments, wenn der Erblasser die zukünftige Gesetzesänderung nicht kennen konnte und im Testament nichts über ein allfälliges Geschwisterpflichtteilsrecht im Zeitpunkt des Erbanges gesagt wird. - Der Umfang des früheren Geschwisterpflichtteils bleibt bestehen, wenn der Wortlaut des Testaments und die übrigen Umstände im Rahmen einer provisorischen Auslegung des Testaments nicht auf eine gänzliche Aufhebung des (früher von Gesetzes wegen bestehenden) Pflichtteils hinweisen.



Gesetzgebungsmethodik !?

- ... wären zB Eugen Huber's Bestimmungen zur Enterbung (ZGB 477) wegen «Unbestimmtheit» unpraktikabel ... (jedenfalls wenn man die Vernehmlassungen zu VE 484a liest).
- Sowohl *Gerichte wie Anwaltschaft sollten sich mE hüten, in neuen Bestimmungen eine höhere Regulierungsdichte zu fordern, als sie aktuell gilt*: Die Qualität des ZGB liegt ua (auch) in seiner Flexibilität, die zwar eine millimetergenaue Prognose erschwert, aber doch innerhalb der durch ZGB 1 abgesteckten Bandbreite bei vernünftigen Anliegen eine vernünftige Ermessensbandbreite (ZGB 4) einräumt, die einigermassen «massgeschneiderte» Lösungen erlaubt.
- Dass die «Elastizität» des ZGB ein Jahrhundert überdauert hat, heisst allerdings doch nicht, dass die Elastizität weitere Jahrzehnte überdauern wird: Eine «Totalblockade» der Revision (aber auch eine die gesellschaftlichen und ökonomischen Bedürfnisse ignorierende Revision) wäre gesellschaftlich und wirtschaftlich weit schädlicher als die *scheinbare* Preisgabe des «Monopols» der «heiligen Ehe»



**Universität
Zürich^{UZH}**

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Schluss



Das Erbrecht muss (auch) ohne Testamente funktionieren!

Dem ist nichts hinzuzufügen!

Alle «gescheiterten» Stellungnahmen, die «Selbstverantwortung» einfordern, verkennen die «Stimmbeteiligungsquote», insbesondere bei «komplexen Vorlagen».

Für Laien ist Erbrecht nicht nur als *juristisches* Thema *komplex*, sondern auch als etwas zutiefst *Menschliches* einfach *emotional*.





Lebensplanung: Zeithorizont

Jede Planung hat nur eine «beschränkte Haltbarkeitsdauer» bzw. ein «Verfalldatum»! Veränderung sozialer, gesundheitlicher, ökonomischer etc. *Rahmenbedingungen!* Selbst die *Lebenseinstellungen* können sich ändern (Rollstuhl im Alter als Lebensqualität)!

Denken Sie wieder an Max Frisch: Sind Sie noch durchweg mit sich selbst und Ihren Auffassungen einig, die Sie vor einem Drittel-Jahrhundert vertreten haben? Haben Sie noch die gleichen Freunde? Führen neue Freunde dazu, dass Sie Ihre alten Freunde/Angehörigen nicht mehr mögen? *

* Achtung, heikel: Hat Ihr Beziehungsnetzwerk ein «Erdbeben» durchgemacht, und bewirkt dies in Ihrem Testament einen radikalen «Kurswechsel», kann das Anhaltspunkt für fehlende Urteilsfähigkeit/Beeinflussung sein, kaum aber ein kleineres Vermächtnis an eine Pflegeperson oder eine neue Freundschaftsbeziehung; vgl. Folie 49)





Lebensplanung – Die «grossen Themen»: Schule – Alltag/Konsum – Betreuung im Alter – Bestattung

ktion.

Maggi Bouillon Etui
div. Sorten, z.B. Fleisch 4 L, 4,99 statt Fr. 5,50

Malzkörner
6 x 250 g, statt Fr. 7,50

Gillette Venus Breeze
Klingen 6 Stück, statt Fr. 10,90

Pflege und Betreuung zu Hause rund um die Uhr.
Für Menschen jeden Alters.

- Grund- und Behandlungspflege
- Haushalt, Begleitung, Betreuung
- Unterstützung, Erleichterung von Angehörigen, Freunden, Nachbarn
- Einsätze 7 Tage / Woche, Tag und Nacht
- Einsätze und Leistungen nach Wunsch
- Vermittlung weiterer Dienstleistungen wie Mahlzeitendienst, Reinigungsdienst usw.
- von allen Krankenkassen anerkannt

VISIT
Spitalleistungen für alle in Stadt und Kanton Zürich

Forchstrasse 145, 8032 Zürich
Telefon 058 451 52 40 - www.spital-visit.ch
Eine Dienstleistung von Pro Senectute Kanton Zürich

Ein neuer FriedWald auf dem Pfannenstiel

Ein persönlicher Baum als letzte Ruhestätte an ruhiger Lage auf dem höchsten Punkt des Pfannenstiels.

Waldführung und Information am Samstag, 5. April 2008, um 15 Uhr

Wir bitten um Ihre Anmeldung. Sie erhalten dann einen Lage- und Baumplan.

Sekretariat FriedWald, 8265 Mammern
Telefon 052 741 42 12 (8-12 Uhr) - www.friedwald.ch
60 geschützte Anlagen in der Schweiz

zhaw
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
IAP Institut für Angewandte Psychologie

Schul- und Familienberatung am IAP

Hilft Schulprobleme überwinden.

Unterstützt bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Schule. Klärt Fragen zum Schulberuf. Hilft Konflikte in Familie und Erziehung zu lösen.

Info und Anmeldung: Telefon +41 58 934 84 50
jean-luc.guyot@zhaw.ch, www.iap.zhaw.ch

Rechtzeitig vorsorgen: Brauche ich einen Vorsorgeauftrag oder ein Testament?

Wichtigste Frage ist, ob Sie einen Vorsorgeauftrag oder ein Testament benötigen. Ein Vorsorgeauftrag regelt die Betreuung im Falle einer dauerhaften Unfähigkeit. Ein Testament regelt die Verteilung des Vermögens nach dem Tod.

HEIO Antiviral Ausrüstung
Zur Grippe-Infektionsabwehr

30x Waschbar bei 60°
www.heio-mittel-waerme.com
Tel: 071 222 20 00

Unterschied Vorsorgen mit einer Ehefrau Vorsorge

Ein Ehepartner kann für den anderen eine Vorsorgevollmacht erteilen. Dies regelt die Betreuung im Falle einer dauerhaften Unfähigkeit. Ein Testament regelt die Verteilung des Vermögens nach dem Tod.

Pfefferspray

Selbstverteidigung
Mensch und Tier

Bettsofahaus

Spezialisierte Betten und Sofas für Hochaltes
15 Modelle

Bestattung ... aber bitte mit Sahne / Testament => Honorar ... Willensvollstreckung ...



Sie wussten es! Was haben Sie bislang getan? Gelassenheit oder Aktivismus?

- Äusserung zur Organspende?
- Vorsorgeauftrag / Patientenverfügung / Vertrauensperson?
- Eherechtliche / ehегüterrechtliche Absprachen?
- Regelung / Absicherung von Nicht-Status-Beziehungen?
- Erbrechtliche Planung? (in welcher Hinsicht: (i) Bestätigung der gesetzlichen Erbfolge mit punktuellen, vorab wohlwärtigen Zuwendungen / (ii) Abstimmung auf Ihr Beziehungsgeflecht unter umfassender Gestaltung?)
- Steuerliche Optimierung / steuerbegünstigtes Vorsorgesparen?
- Wer sind Ihre Vertrauenspersonen? (i) Gleiche Altersstufe (Ehe- oder sonstige Beziehungsformen); (ii) Nachkommen; (iii) extern beigezogene Personen Ihres Vertrauens (welche?)
- Gehen Sie davon aus, dass Ihre Anordnungen «funktionieren»? Wann haben Sie sich dies das letzte Mal überlegt? Heute nachmittag?
- Interessiert Sie, ob es funktioniert? – Heute / nach Ihrem Tod?
- Variiert Ihr diesbezgl. Interesse nach Art der Anordnungen?



Wege und Ziele der Nachlassplanung ... und Fahrverbote ...



«Gruselgeschichten» mit Realitätsbezug (I)

– Exhumierung verstorbener Personen zwecks Klärung von Abstammungsfragen (ungeklärte Vaterschaften)

Besser mal im Sarg nachsehen

Die Gruft des Surrealisten Salvador Dali soll geöffnet werden. Allein wäre er mit diesem Schicksal nicht: Prominente werden immer wieder exhumiert – um sie zu identifizieren, zu bestrafen, zu entführen.

Martin Dali

Noch ist er nicht exhumiert, hat die Krypte in seinem Mausoleum nicht verlassen, in der er seit 1989 ruht, einhalbsam mit der testamentarischen Anweisung, auf 200 Jahre in Ruhe gelassen zu werden. Noch muss möglicherweise erst der Einspruch verhandelt werden, den die Dali-Stiftung gegen die Öffnung der Gruft einlegen will. Doch wenn sie scheitert, dann muss der fast 30 Jahre alte Kadaver des ewigen Surrealisten für einen Vaterschaftstest herhalten: ein skurriles Nachspiel zu einem überaus exzentrischen Künstlerleben. Bei diesem Ansehen können sich Dali, höchlich gegnerisch, im Grabe herumdrehen und aus dem jenseitigen ein hübsches Lächeln entlocken lassen, für den, der es hören kann.



Stad ist testamentarisch vergraben 200 Jahre schon um? Salvador Dali (1904-1989), von Kyrill

Schuld des Malers wohnte, mit diesem ein hübsches Verhältnis gehabt haben, dem die kleine Pilar entgegenkam sei. Ihre Grossmutter habe sie für nur zehn Jahren erzählt, die Grossmutter ist inzwischen tot, die Mutter 87 und demnach. Nur die Tochter soll das Gespräch mit Jahren an Anerkennung, eine Mail zu sein. Die Vaterschaftsklage habe es schon 2005 eingeleitet.

Um Geld gehe es für nicht, mit um Anerkennung, behauptet Pilar Abel, keine Zweifel daran und allerdings verneint, nicht nur, weil die Tante vor ein paar Jahren dem Schriftsteller Javier Cercas auf die stolze Summe von 600.000 Euro verlegt hat. Nicht, weil er ihr Vater sei, sondern weil er sie in seinem Roman auf beängstigende Weise porträtiert habe. Vor Gericht ist sie damit aber abgeblüht.

In Casca (Dali hat eine andere Dimension: Das recht repetitive Werk des produktiven Surrealisten ist viele Hundert Maltausend schwer, der Künstler hat es testamentarisch dem spanischen Staat vermach. Nach dessen Gesetztonn nicht aber bei Verleihen des rechtswidrigen Erbes eine Gewinnbeteiligung zu. Das wäre, wenn sie als Tochter anerkannt würde, dass Pilar Abel bzw. Dali (dem so will sie dann auch betonen).

Frau Dali könne übrigens nicht nur das Geld gelogen. Auch auf die drei trüben Erben der Tante, die von zerfleuchtenden Tschandern und the-gelben Meistern bewilligt sind, kenne ihr zugute. Denn Pilar Abel Martinens arbeitet ebenfalls im Überfächlichen: Sie ist Wahnsüchtige und Kartennaglerin und ab und zu auch ein bisschen in den Aufregungen aufgetreten. Ob tatsächlich Surrealistin ist in ihrem Adress-Buch, bisher unklar, demnach hochschulrechtlich zertifiziertes' Verdacht hat sie das aber speziell, nur ihr zugängliche Kanäle erfahren. Verbleibt ist ja auch die Zugangs durch den jenseitigen Vaterschaftstest und über ein bisschen wichtige Wege vom Entgegenkommen.

Olivier Cromwell
Ausgegraben und enthauptet

Olivier Cromwell lag mehr als zwei Jahre schön besetzt in der Westminster Abbey, als ihn das Parlament 1660 aus dem Grab heben und ihm den toten Kopf abschneiden liess. Das Schicksal kam auf einen sechs Meter langen Spinn der Westminster Hall, der verweste Leichnam im Keller. Grund für die Trauer war die Politik. Die Krone war zurück, ein Königsrunder durfte nicht länger in Frieden ruhen. Cromwell, ein starker Abgeordneter, hatte im englischen Bürgerkrieg die royalisten besiegt, die Hinrichtung Charles I. im Jahr 1649 erwirkt. Danach regierte er ungekört, fast hätte er die Republik stabilisiert. Nach Cromwells Tod aber kam Charles II. an die Macht, die Krone vergisst nicht. Der Schädel wurde noch lange herumgezogen. Erst 1960 soll er in Cambridge beigesetzt worden sein. (18)

Bobby Fischer
Arzt und Priester sahen zu

Bobby Fischer wurde 2005 illustrierten Staatsbürger, um der drohenden Auslieferung in die USA wegen Steuerschulden zu entgehen. Tausch kamen ab und zu prima aus New York. Die Begriffe das einst gut ansehende Schachgenie als einen bittigen, verabschiedeten Mann. Schliesslich verstarb er 2008 mit 64 Jahren an Nierenversagen. Beim Kirchlein von Langgrütli begrub man ihn – und habe den Leichnam zweiwöchentlich Jahre später zu bestaunten Ärzten und einem Priester für ein paar Minuten wieder an Licht. Marilyn Young, eine Philistin, hatte gelohnt gemacht, dass ihre Tochter Jinky die Tochter Purifiers sei – was der 2001, als dieser auf den Philippinen weiche. Die Auswertung der DNA-Probestreife dieser Theoretie ein Ende. Dem Youngs entging der Nachlass von gut zwei Millionen Dollar. (16)

Halle Selasse
Seine Leiche lag unter einer Latrine

Er inspirierte schon zu Lebzeiten einen bizarren Personalskizze. Halle Selasse (1812-1873), der Kaiser von Äthiopien, wurde auf Janaka von einer heiligen Sekt als Gott verehrt. Für Masely und andere trug die Minka der Nation, den Kaganen. In die Welt zu lassen, ein Auktariat nur reformerischen Zügen, hat diese Vergrößerung stets zurückgewiesen.

1974 wurde er von marathischen Arbeitern gepörscht und entgeperrt, im Jahr darauf starb er unter unbekannter Umkleidung und wurde unter einer Latrine des Palastes vergraben. 17 Jahre später, nach der Gegenrevolution, wurden seine Überreste in eine Kirche umgehoben. Im Jahr 2000 in der erloschenen Kathedrale von Addis Abeba feierlich beerdigt. Trotzdem glauben viele Kaufleute, er lebe noch. Das kam auch am Kiffen liegen. (19)

Mary Vetsera
Das Rätsel im Zinnsgarg

Der Fall war rasch geklärt. Der Täter, ein Möbeldändler namens Helmut Flatscherbauer, handelte nicht aus Gier, sondern aus historischer Interesse. Im erstverwendeten Zinnsgarg lagen die Überreste der Baronin Mary Vetsera, die sich als 17 Jahre in den Thronstuhl des rhabalbergischen, Erzbischof vertrieben. Geheimnis grimm die beiden 1889 im Jagdschloss in Meyerling in den Tod. Rudolf erschoss er Mary, dann sich. Schon damals gab es Gerüchte. Wilhelmine Mary gar nicht sein, was sie schwanger? Ein Jahr später soll Marie das Grab mit einem topographischen gezeichnet. Nach der neuerlichen Untersuchung sei Angewandte, die Frau habe gar keine Schwangerschaft. Das liess den Möbeldändler keine Ruhe. 1991 grub er den Sarg, untersuchte den Schädel und fand das Loch. Er gab die Leiche zurück. (10)

Anna de' Medici
Ein Dieb aus dem Grab

Anna Maria Luiza de' Medici (1667-1749) lebte anders als ihre Vorfahrin: sie starb anders. Als junges Frau heiratete sie den kaiserlichen Johann Wilhelm, zog in ihn nach Düsseldorf und machte Kunstwerke. Die beiden führten eine glückliche, kinderlose Ehe. Anders als Anna Heron, die so zerrissen waren, dass ihre Mutter stets versuchte, Anna durch exzessive Calceopette abzuhalten. 1742 starb Anna als 75-jährige. Syphilis oder Amokreide, vermuten die Forscher, die ihren Sarg 2012 in Florenz öffneten. Neben der ungewaschenen Friedlichen Todesursache fiel auf, dass Anna nicht die medicische Todesursache trug, sondern epidemische Krankheit. Eine kleine Bekanntheit zu ihrem Mann, sind die letztere Seitenbild gegen ihre Familie, deren Macht sich Annas Tod zu Ende ging. (19)

Charlie Chaplin
Zwei Diebe trugen ihn ins Nachbardorf

So wie man ihn einschätzte, hätte ihn der Vorfall amüsiert, für einen Filmstar aber wäre er ihm zu neuzeit gewesen. Am 1. März 1978, zwei Monate nach Charlie Chaplins Tod, gruben zwei Diebe seinen Sarg im waldähnlichen Candler von Vevey aus und verbrachten ihn in einem Feld beim Nachbardorf. Sie wollten von Chaplins Witwe Coasa Longo für seine Leiche. Hansmann wurde die Anna Maria verhaftet. Der Sarg wurde in den Friedhof zurückgebracht und der Grabstein zusätzlich befestigt. Chaplin war 1963 mit seiner Familie in die Schweiz gezogen, weil er sich die antikomunistische Feste der McCarthy-Kritik nicht mehr aussagen wollte. Er kehrte nur einmal in die USA zurück, um einen Vertrag für sein Lebenswerk anzunehmen, das war 1972. Die Övatoen dauerte zwölf Minuten. (16)

Che Guevara
Weshalb trägt er Gurt und Jacke?

Bolivianische Militärs erschossen Che Guevara 1967 im Andendortchen La Higuera, die Leiche gab danach als verschollen. 30 Jahre später fand man sie in einem Grab auf der ehemaligen Landspitze eines Dschungelgeländes, erkundete sie. Die Leiche ist nach Kuba. Die Überreste der Revolutionäre liegen heute in der Stadt Santa Clara in einem Mausoleum.

Vor zehn Jahren kamen Zweifel auf, ob es sich tatsächlich um Che handelt. Warum hätte man bei den Überresten eine Jacke und einen Gürtel gefunden, die laut Zeitzeugen weder dem Argentinier gehören noch mit ihm begeben wurden? Zudem passen angeblich Details aus dem Autopsiebericht von 1967 nicht zu 1997 gefändenen Leiche. Fidel Castro habe gedrängt, sie für Che zu erklären. Das offizielles Kuba liess die Vorwürfe ungeprüft. (16)

Eva Perón
Ein falscher Witwer holte sie zurück

Argentinische weinliche, als Eva, die Castro von Präsident Juan Perón, 1955 um zwei 23 Jahren nach der Vererbung für sie war unter dem Diktator, dem Arzten, so gross, dass ihr Leichnam einbalsamiert und in einem Glaszinnsgarg gelagert wurde. Erst Jahre später übertrug die Militär. Sie versuchte, die Erbintragung an Eva auszulösen, und liess den Leichnam in dem Schloß von Salazar nach Italien schaffen. In Marland wurde Eva unter dem Namen Maria Maggi begraben. 1970 war politisches Trauerfest. Ein peruanischer Oberst liess sich einen Schmarbott wachsen, setzte nach Madrid, gab sich als Witwer der Maggi aus. Drei Jahre später heiratete Eva Peróns Schwester nach Italien. Sie rauchte man fünf Meter unter Boden in einem Grabkammer, die einen Anschlag überleben würde. (16)



«Gruselgeschichten» mit Erbrechtsbezug (II)

- Persönlichkeitsrechtliche Aspekte nach dem Tod von (prominenten) Mitmenschen – wer hat die postmortale «Deutungsmacht»? Wer beansprucht diese Deutungsmacht weshalb?

Kohls Bauchrednerin

Helmut Kohls Witwe Maiko Kohl-Richter entführt den offiziellen Trauerakt für den verstorbenen deutschen Ex-Kanzler nach Strassburg, um ihn dem «undankbaren Deutschland» vorzuenthalten. Was treibt sie an? Ein Porträt von Dominique Eigenmann, Berlin



Das Ehepaar Kohl auf dem Weg zur offiziellen Geburtstagsfeier Anfang Mai 2010 in Ludwigsfelde. Foto: Matthias Schmidt (AP, Keystone)

Zu sehr leicht, die Geschichte von Maiko Kohl-Richter als die einer Bösen, rachsüchtigen Witwe zu erzählen. An Material dafür fehlt es nicht. Die 34-jährige jüngere zweite Frau des Ex-Kanzlers habe ihn fast zehn Jahre wie einen Gefangenen gehalten, klagte Kohls Schwiegersohn Erich. Sie habe ihn von allen Freunden, Weggefährten und schliesslich auch von ihnen, seinen Kindern, getrennt, um ihn ganz für sich zu haben. «Sammlerortsteuerte» wurde sie darauf in der Öffentlichkeit geschimpft, Helmut Kohl, der zusehends hilflos wurde, als «Gefei von Oggerheim» bedauert.

Nach seinem Tod verzichtete sich der feindselige Ton. Maiko Kohl-Richter habe es mithilfe von Kohls ältem Freund, dem 81-jährigen Kommissionspräsidenten Jean-Claude Juncker, geschafft, den offiziellen Trauerakt nach Strassburg zu «entführen». Sie habe dann Deutschland das Recht auf ein würdiges Gedenken an den Kanzler der Einheit «gestrichelt», schreiben deutsche Medien. Zu sagen, die 52-Jährige sei in Deutschland unheimlich, wäre schwer untertrieben. Die meisten, ja, verhasst, trifft es besser. Fast nicht, dass Maiko Kohl-Richter praktisch allein darüber bestimmt, was mit ihrem berühmten Mann nach seinem Ableben geschieht. So will es nicht nur sie, so wollte es auch Kohl. Und da nur die Witwe seinen letzten Willen wirklich kennt, ist ihre Macht vollkommen.

AH! Anfang stand die Liebe
Maiko Kohl-Richter hat Kohls Bauchrednerin so spricht für ihn, durch ihn und in seinem Namen. Das ist nicht erst heute so, es begann ihre Beziehung. Maiko Richter war 30 Jahre jung, als sie als Referentin in Kohls Bundeskanzleramt in Bonn eintraf. Ehemalige Mitarbeiter ermahnen sich an eine leidenschaftliche promovierte Volkswirtschaftlerin, die klug und scharf formulieren und Helmut Kohl verlor. Ihre Aufgabe bestand auch darin, dem Kanzler Reden zu schreiben. Man könne dies nicht tun, ohne sich in den Auftraggeber tief einzufühlen, sagte sie später. So kam sie Kohl nahe. Verschiedene Quellen berichten, der verheiratete Kanzler habe bald eine Affäre mit der jungen Frau begonnen. Entzweihten heißt habe sie abends dem Chef noch die Axtenlage erklären müssen, rapportieren der «Spiegel».

Die 34-jährige jüngere Witwe des Ex-Kanzlers ist in Deutschland nicht nur unstritten, sie ist verhasst.

Aus Rücksicht auf die Öffentlichkeit und die Ehefrau sei die Beziehung allseits verheimlicht worden. Kohl blieb vornehmlich nur eine Fassade gewesen, verriet der ehemalige Freund und politische Weggefährte Rainer Gabel der «Süddeutschen Zeitung». Herbert Schwab, Biograf von Helmut Kohl und Helmut Kohl, sagte schon vor Jahren, dass die Ehefrau von der Affäre gewusst habe. «Denn habe die Verlobung verstrickt, die sie 2001 in den Tod trieb» als Paar traten Helmut und Maiko Kohl erstmalig 2005 öffentlich auf. 2008 erlitt der Ex-Kanzler bei einem Sturz auf der Kellertreppe ein schweres Hirntrauma und wurde pflegebedürftig. Das war ihr bestes Moment der Zügellosigkeit. Das Paar heiratete, und die zweite Frau begann, dessen Leben rigoros neu zu gestalten. Am Anfang stand die Liebe. Aber die schwere Unfall zwang das be-

ideide Paar sogleich zu einem einmütigen Tauschhandels. Die Frau war bereit, sich für ihren hilflosen Mann aufzuopfern, wollte ihn dafür aber auch möglichst für sich allein haben. Der alte Herrscher legte sein Leben in die Hand seiner jungen Frau, die für ihn sorgte, und war im Gegenzug bereit, die Beziehung zu seinem alten Fremden, Weggefährten und selbst zu seinen Kindern zu opfern.

Die Söhne Walter und Peter waren zur Hochzeit schon nicht mehr eingekleidet. Der enge Vertraute «Edi» Seiber, der 42 Jahre lang Kohls Fahrer und Dolmetscher für alles gewesen war, musste von einem Tag auf den anderen die Schlüssel abgeben. Aus dem Bungalow im Ludwigsfelde Ortsteil Oggerheim wurde eine Festung, deren Zugänge Maiko Kohl-Richter bewachte. Helmut durfte nur noch Staatsgäste, die Kohl mit einem Besuch beehren, und handverlesene Vertraute, die der neuen Frau und dem alten Hausbesitzer gleichsam sein genehm waren.

«Wird da hier, wie die Dämonen»
Maiko und Helmut Kohl schweisten das neue Regime zusammen. Es seien ihm heimlich harte Zeiten gewesen, erinnerte sich die Frau 2014 in einem langen Interview mit der «Welt am Sonntag». Gleichzeitig seien sie immer auch glücklich gewesen, weil sie einander geliebt und zusammen gehört hätten. «Nuram vertraut die mir», fragte sie ihn manchmal. Dann antwortete er: «Wird da hier.» Bereits 2012 hatte der neue Kohls öffentlich bekannt: «Obwohl sie mich nicht mehr am Leben.»

So gut es ging, arbeitete das Paar gemeinsam daran, Kohls politisches Erbe ins beste Licht zu rücken. Sie schob ihn in die Öffentlichkeit und sah ihn mit all der Ehrenstreife. Gemeinsam durchfor-

schend wittert sie allenthalben Missgunst, Undankbarkeit und Verrat. «Sie hat mit Gott und der Welt Krieg angefangen für ihre Idee von Helmut Kohl», sagte ein Vertreter der süddeutschen Zeitung schon vor Jahren.

Deutsche internationale Gestaltung
Politisch steht Maiko Kohl-Richter nach dem Urteil von Beobachtern weiter rechts, als es der konservative Kohl jemals war. Die über seinen kein Gewinn für Deutschland gewesen, sagte sie im besagten Interview. Gefragt nach dem Tode dieser Zeit, fällt ihr zur die Moralität der Rosen-Ära-Praxis ein. Sie glaubt, in der Spendenaffäre sei ihrem Mann durchdringend Unrecht geschwiehen. Biograf Schwab hat ihre politische Gestaltung ohne Umschweife «deutsch-nationale» genannt. Maiko Kohl-Richter ist zum heutigen Deutschland auf Distanz, nicht nur zu Angela Merkel und deren wichtigster Partner CDU.

Sie habe Juncker vorgeschlagen, kein Deutscher solle am Trauerakt in Strassburg reden, berichteten mehrere deutsche Medien. Sie sei nur schwer davon abzubringen gewesen. Ein wenig missmutig auch um ihren eigenen Anteil an dem grossen Geschäft. Wie der ehemalige Kanzler teilte sie die Welt prinzipiell in Freund und Feind, Gut und Böse. Entsprechend wittert sie allenthalben Missgunst, Undankbarkeit und Verrat. «Sie hat mit Gott und der Welt Krieg angefangen für ihre Idee von Helmut Kohl», sagte ein Vertreter der süddeutschen Zeitung schon vor Jahren.

Helmut Kohl Letzte Reise von Strassburg nach Speyer
Die ehemalige deutsche Kanzler und Ehrenbürgerin wurde am Samstag mit einer europäischen Trauerzeit waschende – ein Trauerzug in der Gasse der EU. Die Trauerzüge Laute-Ära-Praxis findet im Europäischen Parlament von Strassburg statt. Ausserhalb der EU beschränkt, danach kommen die ehemalige EU-Präsidentin Catherine Ashton und die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel an. Die Trauerzüge Laute-Ära-Praxis findet im Europäischen Parlament von Strassburg statt. Ausserhalb der EU beschränkt, danach kommen die ehemalige EU-Präsidentin Catherine Ashton und die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel an.

FLOS
HINWEISE FÜR DIE KUNDEN

Wir haben einige Hinweise erhalten, dass es bei den Lammern des Modells Neweo Hesse 82 und Neweo Lewis 82 - genauer gesagt, bei Exemplaren, die zwischen 1998 und 2008 produziert wurden - bei unachtsamer Verwendung von bestimmter Reinigungsprodukten im Laufe der Zeit zu einem Verschleiß des Befestigungssystems der Lampenschirme kommen kann. In extremen Einzelfällen kann dieses sogar gravierend nachgeben.

Obwohl diese Hinweise nur eine überstrich begrenzte Anzahl von Fällen betreffen, hat die Sicherheit für Flos stets oberste Priorität. Deshalb wurde Herr Jens Kammerling, der zwischen 1988 und 2008 solche Modelle gekauft haben, ein einfaches ergänzendes Sicherheitsnetz zusammengestellt, das mit ein paar Handgriffen zu installieren ist und jeglichem Verschleiß vorbeugt. Die Kunden werden deshalb ersucht, den nächstgelegenen autorisierten Händler von Flos zu kontaktieren, um die notwendigen Informationen und das kostenlose ergänzende Sicherheitsnetz zu erhalten. Für weitere Informationen und eine Liste mit autorisierten Händlern besuchen Sie bitte die Website www.flos.com, oder schreiben Sie eine E-Mail an customerservice@flos.com.





Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Ein Hinweis – demnächst i(n diese)m Theater ...

Wer jahrzehntelang in der Justiz tätig war, hätte manchmal Lust, die Parteien in ein Theater zu schicken, damit sie realisieren, was für ein Theater sie machen ...

Erbsache: Heinzer gegen Heinzer und Heinzer

betr Testamentsanfechtung, Erbteilung etc.

Die Erbsache, über welche die Schweiz lachen (oder sich etwas auf die Lippe beißen) wird!

Peter Breitschmid

Erbrechtsrevision UZH3 1.6.2021



Navigation icons: list, left arrow, right arrow, Facebook, Twitter, Email

Erbsache

Erbsache – Heinzer gegen Heinzer und Heinzer eine amtliche Komödie von und mit Mike Müller

Eine strenge Richterin, zwei ambitionierte Anwälte und drei verkrachte Geschwister sollen die Erbmasse eines Verstorbenen teilen. Da werden nicht nur unterschiedliche Interpretationen des Testaments verhandelt, Sinn und Unsinn des Erbens erörtert und Familienfehden ausgetragen, sondern auch Zeugen gehört: freundliche Polizisten, eine sehr freundliche Pflegerin und ein durstiger Arzt. Die beteiligten Juristinnen und Juristen führen die Verhandlung mit viel Umsicht, bis auch sie ihre Grenzen erreichen und die Geschwister in einen Affektrausch geraten, der in einem Zivilprozess überhaupt nichts zu suchen hat, was nicht zuletzt auch für den Verstorbenen gilt.

Regie: Rafael Sanchez

CHF 55.00 / 45.00 / 35.00

www.mike-mueller.ch/

Spieldaten

| | |
|--------------------------|----------------|
| Mo 21. Dez 20, 20:00 Uhr | TICKETS |
| Di 22. Dez 20, 20:00 Uhr | TICKETS |
| Mi 23. Dez 20, 20:00 Uhr | TICKETS |



Weiterer Lesestoff

Material des Bundesamtes für Justiz zur Erbrechtsreform:

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht.html>

Separatum aus der Botschaft zu verfügbaren Quoten im jeweiligen Kontext (Folie 4)

Breitschmid, Die Revision(en) des Erbrechts, AnwaltsRevue 2021 21 ff.

Breitschmid, Bemerkungen zum «Alter», Pflegerecht 2020 244 ff.

Breitschmid, Darf man erben? ... Successio 2021 87 ff.

Rüegger-Frey/Bosshard/Grob/Breitschmid/Beck, Die Testierfähigkeit von Menschen mit Demenz, SAeZ 2020 1578 ff.



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

**Besten Dank für Ihr Interesse! Herzlich alles Gute! Bleiben Sie gesund,
sorgenfrei und gelassen!**

Peter Breitschmid

Prof. Dr. iur., Emeritus UZH, Professur für Privatrecht mit Schwerpunkt ZGB
und ausgewählte Gebiete des OR an der KLS / Kalaidos Law School Zürich

Strazzer Zeiter Rechtsanwälte, Konsulent

Rüdigerstrasse 15

CH-8045 Zürich

Tel +41 43 266 55 44

Fax +41 43 266 55 40

peter.breitschmid@rwi.uzh.ch

peter.breitschmid@szlaw.ch

www.szlaw.ch



Die **Fotografien** dieser Vortragsfassung wurden vom Referenten
im Friedhof Hörnli, Riehen/BS im Sommer 2020 aufgenommen: Es
handelt sich um Installationen im Rahmen der Ausstellung «ZEIT
LOS LASSEN» des Berner Künstlers Matthias Zurbrügg